

Ich bin für Inklusion, weil wir alle die Kinder einer Mutter und eines Vaters sind. Wir gehören zusammen.

Hans Trost

KIRCH **2022**  
ZARTEN  
Echt inklusiv

Machen auch Sie mit! Ihr Statement auf [kirchzarten-inklusive.de/menschen/](http://kirchzarten-inklusive.de/menschen/)

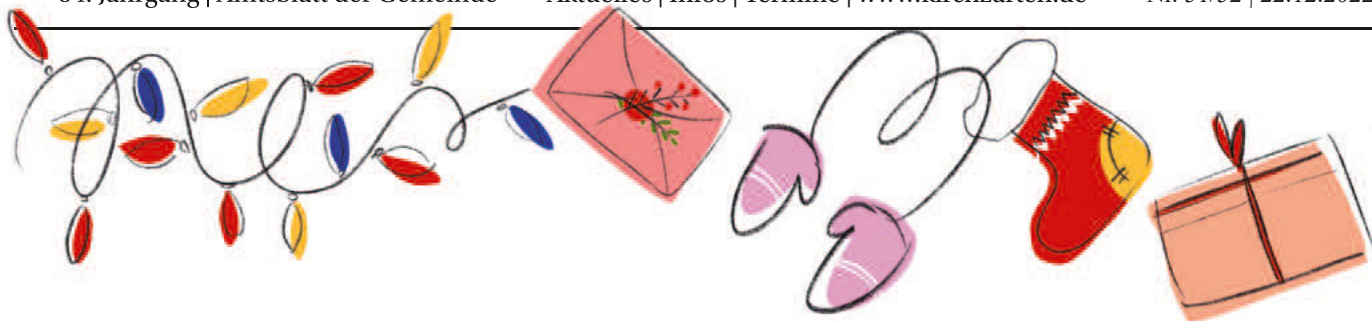
[kirchzarten-inklusive.de](http://kirchzarten-inklusive.de)

# Kirchzarten

54. Jahrgang | Amtsblatt der Gemeinde

Aktuelles | Infos | Termine | [www.kirchzarten.de](http://www.kirchzarten.de)

Nr. 51/52 | 22.12.2022



## Frohe Weihnachten



## und ein gutes neues Jahr

**Herzliche Einladung  
zum Neujahrsempfang der  
Gemeinde Kirchzarten**

Am Montag, 2. Januar 2023 wollen wir uns um 19 Uhr in den Black Forest Studios (Kurhaus) Kirchzarten treffen, um auf das neue Jahr anzustoßen. Ich freue mich auf unsere Begegnung!



Andreas Hall  
Bürgermeister



## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### NOTRUF

Notruf (Polizei)	110
DRK-Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
(alle Rufnummern vorwahlfrei)	
Krankentransport	0761/19222
Polizei Freiburg	0761/8824421
Polizei Kirchzarten	97919-0
Energie- und Wasserversorgung	
Kirchzarten GmbH	393-50

### Standort der öffentlich verfügbare Laiendefibrillatoren

#### Kirchzarten:

- Dreisambad, Dietenbacher Str. 15
- FSM, Erich-Rieder-Str. 2
- Papier-Eck, Hauptstraße 26
- Polizeiposten, Bahnhofstr. 30
- Sparkasse, SB-Halle, Hauptstraße 5
- SVK, Oberriederstraße 3

#### Burg-Birkenhof

- altes Rathaus, Höllentalstraße 56

#### Burg-Höfen

- Schlegelhof, Höfener Straße 92

#### Zarten

- Poststation Bären, Bundesstraße 17

### APOTHEKEN

#### Apotheken-Notdienst für das Dreisamtal

##### 22.12.2022 Holzmarkt Apotheke

Kaiser-Joseph-Str. 255, 79098 Freiburg

0761/31321

##### 23.12.2022 Zasius-Apotheke

Günterstalstr. 39, 79102 Freiburg

0761/73280

##### 24.12.2022 Hubertus Apotheke Caumes

Rotteckring 4, 79098 FR

0761/34500

##### 25.12.2022 Littenweiler Apotheke

Römerstraße 1, 79117 Freiburg

0761/69678051

##### 26.12.2022 Dreikönig Apotheke

Dreikönigstraße 97, 79102 Freiburg

0761/75755

##### 27.12.2022 Hölderle-Carre-Apotheke

Konrad-Goldmann-Str. 5a, 79100 Freiburg

0761/368898201

##### 28.12.2022 Schwabentor-Apotheke

Oberlinden 22, 79098 Freiburg

0761/34243

##### 29.12.2022 Brunnen-Apotheke

Bertoldstr. 8, 79098 Freiburg

0761/32999

##### 30.12.2022 Zähringer-Apotheke

Habsburgerstraße 114, 79104 Freiburg

0761 39828

##### 31.12.2022 Breisgau-Apotheke am Bahnhof

Eisenbahnstraße 64, 79098 Freiburg

0761/24288

**Der Apothekendienst für Januar 2023 lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.**

**Der Notdienst beginnt jeweils um 8.30 Uhr.**

#### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde 79199 Kirchzarten Telefon: 07661 3930, Redaktion: 393-29; Telefax: 393-8129; E-Mail: bekanntmachung@kirchzarten.de; Internet: www.kirchzarten.de  
Für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Andreas Hall oder der von ihm Beauftragte  
Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Meßkircher Straße 45; 78333 Stockach; Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 07771 9317-40;  
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de; Homepage: www.primo-stockach.de

### ÄRZTE

Ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr	116 117
Zahnärztlicher Notfalldienst	0761 120 120 00
Tierärztl. Notfalldienst	0761/7 22 66
Tierarztpraxis Dreisamtal Dr. Strasser	07661/57 64
Samstag, von 10 - 11 Uhr	

### VOLKSHOCHSCHULE

Geschäftsstelle	07661/5821
Montag - Freitag	10:00 – 13:00 Uhr
Dienstag + Donnerstag	15:00 – 18:00 Uhr

### WEITERE WICHTIGE RUFNUMMERN

Vergiftungs- Informationszentrale	0761/19240
Abfallberatung des Landkreises, neu	01802/25 46 48
Kompostpatin:	07661/61087
Notdienst der Rechtsanwälte	0172/7451940
„am Wochenende rund um die Uhr, werktags von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr“	
Umweltambulanz	0761/72773

### ÖFFNUNGSZEITEN

#### Gemeindeverwaltung Kirchzarten

Tel. 07661/393-0

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

#### nachmittags

Montag u. Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

#### Bürgerbüro Talvogteistr. 2a

Tel. 07661/393-22 o. -23 o. -24

wie Gemeindeverwaltung

#### Bauamt Talvogteistr. 2a

Tel. 07661/393-44

wie Gemeindeverwaltung

#### EWK GmbH

Tel. 07661/393-50

Montag bis Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr

14:00 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 - 13:00 Uhr

14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 08:00 - 12:30 Uhr

#### Kinder- und Jugendbüro: Tel. 07661/393-62

Montag 10:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

### Mediathek

Talvogteistraße 5, Telefon 07661/393-66

Online-Bibliothek: www.onleihe.de/biene

Di + Fr 10 – 12.30 Uhr, 15 – 18.30 Uhr

Mi 10 – 12.30 Uhr

Do 15 – 18.30 Uhr

Jeden 1. und letzten Samstag

im Monat 10 – 12.30 Uhr

### Kleiderkammer

Am Keltenbuck 1

Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 09.30 – 11.30 Uhr

Kleiderspendenannahme 07661/2764

nach Rücksprache: oder 07661/2338

### Recyclinghof

Di. 09:00 bis 12:00 Uhr

Do. 15:30 bis 18:30 Uhr

Sa. 08:00 bis 13:00 Uhr

### Grünschnitt

#### Sammelstelle in Kirchzarten-Burg

Beim Gasbehälter, Nähe Sportplatz

Buchenbach

Mi. 16.00 – 19.00 Uhr (März - Oktober)

Fr. 15.00 - 18.00 Uhr (März - Oktober)

Mi. 16.00 - 18.00 Uhr (November - Februar)

Sa. 10.00 – 15.30 Uhr (ganzjährig)

### SOZIALE HILFSDIENSTE

#### Dorfhelferin

07661/70 77

Frauen- und

Kinderschutzhilfsverein Freiburg 0761/3 10 72

Deutscher Kinderschutzbund e. V.

Freiburg 0761/71311

Allg. Soz. Beratung

der Diakonie 07661 / 9 38 40

Freizeit- und

Kontaktclub Brücke 07661/9 04 60

Pflege mobil 07661/91 24 61

Pflege Partner 07661/98 06 44

ZAK Zentrum

Ambulante Krankenpflege 07661/981472

Sozialpsychiatrische

Dienste 07661/9 04 60

Kirchliche Sozialstation

Dreisamtal 07661/9 86 80

Seniorenzentrum

Kirchzarten 07661 391 100

Freizeit- und Begegnungsstätte für behinderte und nichtbehinderte Erwachsene

„Haus Demant“ 07661/90 53 12

Arbeitslosenberatung,

Schuldner- und Insolvenz-

beratung, Schwangeren- und

Familienberatung 07661/93840

Hospizgruppe 0160-96263862

TelefonSeelsorge 0800/1 11 01 11

#### Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige im Dreisamtal

Seniorenzentrum

Kirchzarten 07661/391-114

Sozialstation Dreisamtal,

Zweigstelle Ost 0761 / 61290790

Erziehungsberatungsstelle

Titisee-Neustadt 07651 / 91 18 80

## Veranstaltungskalender 2023

	Datum	Uhrzeit	Titel	Veranstalter
Januar	05.01.2023	19:30 Uhr	SVK-Theaterabend - Es fährt kein Zug nach Irgendwo	Sportverein Kirchzarten e.V. Theatergruppe
	07.01.2023	19:30 Uhr	SVK-Theaterabend - Es fährt kein Zug nach Irgendwo	Sportverein Kirchzarten e.V. Theatergruppe
	13.01.2023	20.00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Modell-Sport-Flieger-Kirchzarten
Februar	18.02.2023	20.11 Uhr	Schmutzige Dunschdig Brauchtumsabend	Höllenzunft Kirchzarten
	20.02.2023		Schlangengetümmel	Schlangenzunft
	21.02.2023	14.11 Uhr	Fasnetumzug	Höllenzunft Kirchzarten
März	12.03.2023 - 02.04.2023	Fr, Sa, So jeweils 17 Uhr bis 19 Uhr	Fotoausstellung der drei Preisträger des Fotosalons 2022	Fotoclub Dreisamtal e.V., Kirchzarten
	25.03.2023	20.00 Uhr	Frühjahrskonzert	Musikverein Kirchzarten e.V.
	25.03.2023		Pilgerwanderung von Herbolzheim nach Rust	Förderverein für den Himmelreich- Jakobusweg e.V.
	26.03.2023	12:00 - 17.00 Uhr	Verkaufsoffener Sonntag + Gebrauchtfahrradmarkt	Gewerbeverein Kirchzarten
April	02.04.2023	11.00 Uhr	Infotag	Modell-Sport-Flieger-Kirchzarten
	07.04.2023	15:00 Uhr	Karfreitagsliturgie	kath. Kirchenchor St. Gallus
	09.04.2023	10.30 Uhr	Hochamt an Ostern	kath. Kirchenchor St. Gallus
	22.04.2023		Pilgerwanderung von Staufen nach Sulzburg	Förderverein für den Himmelreich- Jakobusweg e.V.
	29.04.2023		Jahreskonzert ACK	Akkordeonclub Kirchzarten
	29.04.2023	10.30 Uhr	Maibaumstellen	Tourismus Dreisamtal e. V.
Mai	13.05.2023	20.00 Uhr	Berliner Comedy mit Stefan Danziger und dem Bürgerverein Zarten e. V.	Bürgerverein Zarten e. V.
	13.05.2023		Pilgerwanderung von Röttenbach nach Neustadt	Förderverein für den Himmelreich- Jakobusweg e.V.
	18.05.2023	10.30 Uhr	Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt	kath. Kirchenchor St. Gallus
	19.05.2023	18.00 Uhr	Fußball - Dreisamtalauswahl vs. SC Freiburg Traditionsmannschaft	Sportverein Kirchzarten e.V.
	28.05.2023	10.30 Uhr	Hochamt an Pfingsten	kath. Kirchenchor St. Gallus
Juni	08.06.2023	11.00 - 18 Uhr	Fronleichnamshock	Musikverein Kirchzarten e.V.
	08.06.2023	9.00 Uhr	Gottesdienst mit Sakramentsprozession an Fronleichnam	kath. Kirchenchor St. Gallus
	14.06.2023 - 19.06.2023		Black Forest Voices Festival	Black Forest Voices e.V.
	23.06.2023 - 26.06.2023		Jubiläum der Feuerwehr Kirchzarten, Abteilung Burg und Zarten	Freiwillige Feuerwehr
Juli	01.07.2023	11.00 - 24.00 Uhr	Hock am Burger Platz	Bürgerverein Kirchzarten-Burg e.V.
	01.07.2023		Open Air Konzert	Musikverein Kirchzarten e.V.
	07.07.2023 - 09.07.2023		Pilgertreffen	Katholische Kirchengemeinde
	08.07.2023		Open Air Konzert	Fuß & Friends
	14.07.2023 - 16.07.2023		Ultra Bike Marathon	
	16.07.2023	10.30 Uhr	Gottesdienst für die Verstorbenen des Kirchenchors	kath. Kirchenchor St. Gallus

	21.07.2023 - 23.07.2023		Schlossfest	Akkordeonclub Kirchzarten, Freiwillige Feuerwehr Kirchzarten, Musikverein Kirchzarten
	22.07.2023	19.00 Uhr	7. Zartener White-Dinner des Bürgerverein Zarten e. V.	Bürgerverein Zarten e. V.
	22.07.2023		Altpapiersammlung	DPSG Kirchzarten
	22.07.2023 - 23.07.2023		Tauzieh-Turnier	Tauziehfreunde Dietenbach
August	26.08.2023 - 27.08.2023		Kleintierschau	Kleintierzuchtverein C350 Kirchzarten e.V.
September	10.09.2023	10.30 Uhr	Giersbergpatrozinium	kath. Kirchenchor St. Gallus
	17.09.2023		Jockelehäusle-Fest	Schwarzwaldverein
	22.09.2023 - 23.09.2023	18.00 Uhr	1. Zartener Oktoberfest des Bürgerverein Zarten e. V.	Bürgerverein Zarten e. V.
	23.09.2023		Altpapiersammlung	DPSG Kirchzarten
	23.09.2023		Pilgerwanderung „mit Rollifahrern“ von Oberrimsingen nach Breisach	Förderverein für den Himmelreich-Jakobusweg e.V.
Oktober	15.10.2023	10.30 Uhr	St. Gallus-Patrozinium	kath. Kirchenchor St. Gallus
	21.10.2023 - 22.10.2023	10.00 Uhr	Dreisamtalpokal	Modell-Sport-Flieger-Kirchzarten
	21.10.2023		Pilgerwanderung von Ebringen nach Kirchhofen	Förderverein für den Himmelreich-Jakobusweg e.V.
	22.09.2023 - 23.09.2023		Oktoberfest	Bürgerverein Zarten e. V.
November	01.11.2023	10.30 Uhr	Gottesdienst an Allerheiligen	kath. Kirchenchor St. Gallus
	04.11.2023		Pilgerwanderung von Neustadt nach Hinterzarten	Förderverein für den Himmelreich-Jakobusweg e.V.
	12.11.2023	12.00 - 17.00 Uhr	Verkaufsoffener Sonntag + Brettlemarkt	Gewerbeverein Kirchzarten
	23.11.2023		Chorversammlung des kath. Kirchenchors St. Gallus	kath. Kirchenchor St. Gallus
	25.11.2023	20.00 Uhr	Herbstkonzert	Musikverein Kirchzarten e.V.
Dezember	01.12.2023 - 03.12.2023	11.00 - 21.00 Uhr	Weihnachtserlebnis Kirchzarten	Gewerbeverein Kirchzarten
	02.12.2023	10.00 - 15.00 Uhr	Internationale Fotobörse	Fotoclub Dreisamtal e.V., Kirchzarten





*Ökumenisches  
Bildungswerk  
Dreisamtal*

## **„O du selige Weihnachtszeit“**

### **Lieder zum Hören, Bedenken und Mitsingen**

Vortrag mit Orgel, Band Caminando und Projektchor



Foto: [www.musica-sacra-online.de](http://www.musica-sacra-online.de)

## **Prof. Dr. Meinrad Walter**

Theologe und Musikwissenschaftler

**Mittwoch, 28. Dezember 2022, 19.00 Uhr**

**Pfarrkirche St. Gallus, Kirchzarten – Kirchplatz 2**

**Eintritt frei**

Es gelten die aktuellen Coronaregeln.



Veranstalter: Katholische Kirchengemeinde Dreisamtal



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zarduna“

##### im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten hat am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zarduna“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Zarduna“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

#### Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zarduna“ stammt aus dem Jahr 2010 und wurde bereits einmal geändert. Aktuell benötigt ein ortsansässiger Gewerbebetrieb im Bereich Lindenbergstraße / Kandelstraße (Fa. Lorenz Holzmanufaktur) dringend weitere Lagerkapazitäten und plant deshalb einen Anbau im nordwestlichen Bereich des Grundstücks. Der geplante Anbau überschreitet das Baufenster deutlich, sodass das Bauvorhaben auch nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde nicht auf der aktuellen Rechtsgrundlage genehmigungsfähig ist. Die Gemeinde Kirchzarten unterstützt dieses Vorhaben, da es sich um eine sinnvolle Nachverdichtung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden handelt, wodurch bauliche Eingriffe im Außenbereich wirkungsvoll verhindert werden können. Zudem ist das Plangebiet bereits erschlossen. Die Gemeinde möchte die Zukunftsfähigkeit lokaler Gewerbebetriebe sichern und die wirtschaftliche Attraktivität der Gemeinde nachhaltig stärken.

#### Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet Zarduna im Norden des Hauptorts Kirchzarten. Der Änderungsbereich mit einer Fläche von ca. 1.100 m<sup>2</sup> liegt südöstlich der Straßenkreuzung Lindenbergstraße / Kandelstraße auf einem Teil des Flst. Nr. 1303.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem folgenden Planausschnitt (ohne Maßstab):



Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zarduna“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Gemeinde Kirchzarten über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten und sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans wird mit Begründung vom

**30.12.2022 bis einschließlich 03.02.2023** (Auslegungsfrist)

im Rathaus der Gemeinde Kirchzarten (Verwaltungsscheune) Talvogteistraße 2a, 79199 Kirchzarten (Fachbereich 5, Bauwesen) während der üblichen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr,  
Montag und Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Kirchzarten unter <https://www.kirchzarten.de/de/meldungen/?id=281> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Kirchzarten abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kirchzarten, den 22.12.2022

gez. Andreas Hall

Bürgermeister

## SATZUNG

### über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung der Gemeinde Kirchzarten

Auf Grund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2,8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeines

##### § 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

##### § 2 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre

Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- (4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und insoweit erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

### § 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
  - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
  - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
  1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

### § 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Gemeinde kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

### § 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen
  - die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
  - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind. Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
  - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
  - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und (2).
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Per-

sonen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 6 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## II. Gebühren

### § 7 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

### § 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr setzt sich zusammen aus

- einer Grundgebühr je Entleerung von 151,95€
- einer Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt 24,40€
- einer Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung
 

von 21m bis 30m Länge	23,80€
-----------------------	--------
- Annahme und Behandlung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
 

a) von Kleinkläranlagen	
je cbm	10,00€
b) von geschlossenen Gruben	
je cbm	3,60€

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### § 10 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### III. Ordnungswidrigkeiten § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt;
  2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
  3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 18 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
  6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegen über der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt
- (3) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 12 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2012 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schrift-

lich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wurde ausgefertigt am:

Kirchzarten, 16.12.2022

Gez. Andreas Hall, Bürgermeister

## SATZUNG

### über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbWS) der Gemeinde Kirchzarten vom 15.12.2022

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absätze 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kirchzarten betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen

zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird (§ 17 Absatz 1 Nr. 1 KAG), Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden (§ 17 Absatz 1 Nr. 2 KAG), sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so ausulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt. Drossleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

#### II. Anschluss und Benutzung

##### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Absatz 1 und Absatz 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des



Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

#### **§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### **§ 5 Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Absatz 5 Satz 1 WG der nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wassermulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen;
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

#### **§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatz 1 den Anschluss und die Benutzung

gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Absatz 4 Satz 2 WG).

#### **§ 8 Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

#### **§ 9 Eigenkontrolle**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 10 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Absatz 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 11 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das

Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen § 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Absatz 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch die Teilbeiträge für die öffentlichen Abwasserkanäle (§ 33) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

#### § 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### § 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Absatz 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### § 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
  - b) Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
  - c) Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalhöhennull); der Schnitt ist bis zum Straßenkanal darzustellen; die Rückstauenebene ist anzugeben;

- d) im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich folgende Planungsunterlagen: ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

#### § 16 Regeln der Technik

- (1) Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.
- (2) Die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen und die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, sind nicht zulässig.

#### § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Kostenersatz

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann zusammen mit dem Grundstücksanschluss einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen; § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung

des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte (Prüfschacht), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen auch nach der Inbetriebnahme stets zugänglich sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen

#### **§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheider nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

#### **§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über

eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

#### **§ 20 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

#### **§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bauherr der Gemeinde eine Bescheinigung des Bauleiters oder des ausführenden Unternehmers vorgelegt hat, mit der die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung oder Baugenehmigung) sowie die Dichtheit der Grundleitungen bestätigt werden. Anstelle der Vorlage der Bescheinigung über die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung kann der Bauherr eine Abnahme durch die Gemeinde beantragen; die Abnahme hat vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und vor der Verfüllung der Rohrgräben zu erfolgen; die Vorlage der Bescheinigung über die Dichtheit der Grundleitungen bleibt unberührt. Die Bescheinigung nach Satz 1 und die Abnahme nach Satz 2 befreien den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Absatz 1

WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

#### **IV. Abwasserbeitrag**

##### **§ 22 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserkanalbeitrag. Der Abwasseranalbeitrag wird in Teilbeiträgen für den öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanal (§ 33) erhoben.

##### **§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine Teileinrichtung der öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

##### **§ 24 Beitragsschuldner, öffentliche Last**

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers

beitragspflichtig. Mehrere Beitrags-schuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

### § 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27). Das Ergebnis wird jeweils auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### § 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75

5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

### § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt

Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest,

so gilt als Geschoszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MWD), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschoszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MWD), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 in eine Geschoszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige First-

höhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Absatz 2 und Absatz 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

### § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserteilbeiträge erhoben,
  1. soweit sich nach Inkraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 26 bis 31 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 25 führt;
  2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  3. soweit Grundstücke unter Einbe-

ziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 33 Beitragssatz

- (1) Bei Grundstücken, denen die Möglichkeit eines Vollanschlusses (Schmutz- und Niederschlagswasser) an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, setzt sich der Abwasserkanalbeitrag wie folgt zusammen:
 

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Schmutzwasserkanal	2,62 €
2. für den öffentlichen Niederschlagswasserkanal	1,88 €
- (2) Bei Grundstücken, denen nur die Möglichkeit eines Schmutzwasseranschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, wird nur der Teilbeitrag für den öffentlichen Schmutzwasserkanal nach Absatz 1 erhoben.

### § 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
  1. in den Fällen des § 23 Absatz 1, sobald das Grundstück an die jeweilige Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 23 Absatz 2 mit dem Anschluss an die jeweilige Teileinrichtung;
  3. in den Fällen des § 32 Absatz 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  4. in den Fällen des § 32 Absatz 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Absatz 5;
  5. in den Fällen des § 32 Absatz 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Absatz 6;
  6. in den Fällen des § 32 Absatz 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkraft-Treten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Absatz 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Absatz 7;

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss an die Teileinrichtung, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

### § 35 Vorauszahlung, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf den Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag nach § 33 Nr. 1 und 2 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Die Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

### § 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung der Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### V. Abwassergebühren § 37 Erhebungsgrundsatz, Beauftragung Dritter

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).
- (2) Die Gemeinde beauftragt die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH, die Abwassergebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten sowie die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen. Die Bereitstellung der Verbrauchsdaten aus der Wasserversorgung zur Erhebung der Abwassergebühren erfolgt gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten.

### § 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Ab-

satz 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 42).

### § 39 Gebührenschuldner, öffentliche Last

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Absatz 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Absatz 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Absatz 1 können neben dem Gebührenschuldner nach Absatz 1 auf Antrag auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 40 und 41 sein. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld für die Abwassergebühren nach § 37 ruht als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Absatz 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

### § 40 Schmutzwassermenge

- (1) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 44 Absatz 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Absatz 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
- die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  - bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
  - im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).
- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Buchstabe a) und bei der Nutzung von

Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Buchstabe b) muss durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

- (3) Solange der Gebührenschuldner den Nachweis bei Einleitungen nach Absatz 1 Buchstabe b, 1. Alternative nicht durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 35 m<sup>3</sup> je Jahr für die erste Person und von 30 m<sup>3</sup> je Jahr für jede weitere Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 44 Absatz 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Absatz 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.
- (4) Solange der Gebührenschuldner den Nachweis bei Einleitungen nach Absatz 1 Buchstabe b, 2. Alternative und Absatz 1 Buchstabe c nicht durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m<sup>3</sup> je Jahr und Person zugrunde gelegt. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

### § 41 Absetzungen von der Schmutzwassermenge

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal er-

mittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

- je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
- je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Die danach pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Bei zeitanteiliger polizeilicher Meldung reduziert sich diese Mindestmenge entsprechend. Auf § 3 Absatz 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen sind bei der Gemeinde bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

### § 42 Versiegelte Grundstücksfläche

- (1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:
- nicht wasserundurchlässige Flächen:  
Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserundurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
  - wenig wasserundurchlässige Flächen:  
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserundurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7

3. stark wasserdurchlässige Flächen  
Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splittfugenpflaster sowie Gründächer Faktor 0,4
4. Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Grad der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.
- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Mulden-Rigolen-Versickerung oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m<sup>2</sup> aufweisen.
- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
- b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
- Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.
- (5) Absatz 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular wird von der Gemeinde zur Verfügung ge-

- stellt. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.
- (7) Änderungen der nach Absatz 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

#### § 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Absatz 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2022 1,24 €  
vom 01.11.2022 bis zum 31.10.2023 1,53 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Absatz 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 42 Absatz 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2022 0,28 €  
vom 01.11.2022 bis zum 31.10.2023 0,36 €

#### § 44 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Absatz 1 und 3 entsteht die Gebührenschuld für den Zeitraum vom 1.11. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.10. des Folgejahres mit Ablauf des jeweiligen Zeitraums (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Absatz 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr (§ 38 Absatz 3) erfolgt in diesem Fall anteilig für die jeweiligen Kalendertage des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 39 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. § 39 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages; für den neuen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

- (4) In den Fällen des § 38 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

#### § 45 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Absatz 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Absatz 3) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 1.12., 1.1., 1.2., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9. und 1.10. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten in Satz 2 genannten Termin.
- (2) Jeder Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr ist ein Elftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 40), jeder Vorauszahlung auf die Niederschlagswassergebühr ein Elftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 42) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, wenn die Erklärung nach § 42 Absatz 6 nicht fristgerecht abgegeben oder die Feststellung nach § 47 Absatz 11 nicht getroffen wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In Fällen des § 38 Absatz 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 46 Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 Absatz 1 werden jeweils zu den in § 45 Absatz 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

#### VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

##### § 47 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- (2) In den Fällen des § 39 Absatz 2 ist der Gemeinde binnen eines Monats eine Änderung des Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der bisherige und der neue Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigter.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Absatz 1 Buchstabe c);
  - die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Absatz 3).
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
- (5) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- (6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 40 Absatz 2 oder § 41 Absatz 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.
- (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (10) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle der

- Absätze 1 und 2 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.
- (11) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach § 42 Absatz 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

#### **§ 48 Haftung der Gemeinde**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 49 Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### **§ 50 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Absatz 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  - entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  - entgegen § 8 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  - entgegen § 8 Absatz 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  - entgegen § 8 Absatz 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

- entgegen § 12 Absatz 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt
  - entgegen § 15 Absatz 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
  - entgegen § 18 Absatz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  - entgegen § 18 Absatz 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  - entgegen § 21 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile davon vor der Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen oder vor Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 51 Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 16.05.2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Die Satzung wurde ausgefertigt am:

Kirchzarten, 16.12.2022  
Gez. Andreas Hall, Bürgermeister



## SATZUNG

### über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

##### § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Kirchzarten betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (5) Es ist der Gemeinde Kirchzarten unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Flüchtlingen unterzubringen oder umgekehrt.

#### II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

##### § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

##### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung auf Grundlage einer schriftlichen Einweisungsverfügung unter Widerrufsvorbehalt. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche

Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Benutzers / der Benutzerin gilt das Benutzungsverhältnis 14 Tage nach dessen letztem Aufenthalt in der Unterkunft als beendet.

##### § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/Die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der/Die Benutzer/in bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er/sie
  1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, dies gilt auch bei einer unentgeltlichen Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
  3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
  4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
  5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
  6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
  7. eigene Einrichtungsgegenstände in die Unterkunft bringen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen

nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei von dem/der Benutzer/in ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/in auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde für jede Unterkunft einen Schlüssel zurückbehalten.

##### § 5 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des/der Benutzer/ Benutzerin ist dessen/deren Umsetzung in eine andere von der Gemeinde verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z. B. gegeben, wenn:
  1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
  2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Vermieter beendet wird;
  3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen;
  4. der/die Benutzer/in oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt/geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausge-

meinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;

5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert;
  6. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden;
  7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Flüchtlinge gegeben ist;
  8. dem/der Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
  9. die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
  10. die bisherige Unterkunft zweckfremd und nicht sachgemäß genutzt wird (z. B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut);
  11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- (2) Umzugskosten, die sich aus einer verfügbaren Umsetzung nach Abs. 1 ergeben, trägt die Gemeinde, wenn die Umsetzung aus Gründen erfolgt, die der/die Benutzer/in nicht zu vertreten hat.
  - (3) Kommt ein / eine Benutzer / Benutzerin mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der/die Benutzer/in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der/die Benutzer/in hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.
  - (4) Für eine Umsetzung, in eine andere Unterkunft, bedarf es einer neuen Einweisungsverfügung. Mit dieser Einweisungsverfügung wird die Räumung der bisherigen Unterkunft und die Einweisung in die neue Unterkunft verfügt. Die bisherige Einweisungsverfügung muss dahingehend schriftlich aufgehoben werden.

### § 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/Die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und

Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des/der Benutzers/Benutzerin beseitigen.

- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

### § 7 Räum- und Streupflicht

Dem/der Benutzer/in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

### § 8 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Der Einweisungsverfügung wird in diesem Falle eine entsprechende Hausordnung beigelegt. Darüber hinaus kann diese Hausordnung jederzeit im Rathaus eingesehen werden.
- (3) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist jede Tätigkeit und jedes Verhalten zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe Anderer zu stören.
- (4) Der/Die Benutzer/Benutzerin ist verpflichtet, den im Rahmen der Satzung und der Hausordnung erteilten Anordnungen der Gemeinde oder Ihrer Beauftragter Folge zu leisten.

### § 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von dem/der Benutzer/in selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, dürfen weggenommen werden, müssen dann aber in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer

angemessenen Entschädigung abgeben, es sei denn, dass der/die Benutzer/in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Die Gegenstände, die im Eigentum der Gemeinde Kirchzarten stehen, sind in der Unterkunft zu belassen.

### § 10 Verwertung zurückgelassener Sachen

- (1) Von dem/der Benutzer/Benutzerin nach Auszug oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen werden von der Gemeinde geräumt und in Verwahrung genommen. Sie sind binnen zwei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abzuholen. Verschmutzte Kleidung und Wäsche sowie Lebensmittel, die zurückgelassen wurden, werden sofort beseitigt.
- (2) Bei Gegenständen, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die bisherige Benutzer/Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat und die Gemeinde oder ihre Beauftragten deshalb anderweitig darüber verfügen können. Anschließend wird die Gemeinde eine Verwertung oder Vernichtung in die Wege leiten.

### § 11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Der/die vormalige Benutzer/Benutzerin haftet ferner für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass der/die vormalige Benutzer/Benutzerin die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig und vollständig geräumt und sauber zurück gegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.

### § 12 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern/Benutzerinnen abgegeben werden.
- (2) Jeder/Jede Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

**§ 13 Verwaltungszwang**

Räumt ein/eine Benutzer/in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

### III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

**§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls wird die Gebühr anteilig nach Personen aufgeteilt.

**§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 259,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Selbstzahler, die nachweisen, dass sie keine laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII, oder AsylbLG erhalten, bezahlen pro Wohnplatz und Kalendermonat 207,20 Euro.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsg Gebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

**§ 16 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft und endet mit der Zustellung der schriftlichen Verfügung der Gemeinde über die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie mit dem Tag des Auszugs bzw. der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

**§ 17 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsg Gebühr wird durch Ge-

bührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig.

- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsg Gebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Ausfertigungsvermerk:**

Die Satzung wurde ausgefertigt am: Kirchzarten, den 16.12.2022

Gez. Andreas Hall, Bürgermeister

## Verordnung zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – Katzenschutz-VO) der Gemeinde Kirchzarten

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kirchzarten zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Kirchzarten mit Ortsteilen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

- (1) Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
- (2) freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
- (3) Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
- (4) Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
- (5) freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.

### § 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

### § 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen.
- (2) Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden.
- (3) Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich

- lich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (4) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.
- (5) Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (6) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschie-

dener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

#### § 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wurde ausgefertigt am:

Kirchzarten, den 16.12.2022

Gez. Andreas Hall, Bürgermeister



## Gemeindenachrichten



Gutachterausschuss  
Breisgau-Nord  
Hochschwarzwald

### Hinweis zur Grundsteuerreform

Die Finanzämter versenden die ersten Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide zur Hauptveranlagung auf den 01.01.2025. Zeitgleich erhalten die Gemeinden vom Finanzamt eine Mitteilung über den Grundsteuermessbetrag. Die Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide sind Grundlagenbescheide und dienen ab 2025 zur Festsetzung der Grundsteuer.

Die Gemeinde ist bei der Festsetzung der Grundsteuer an die Grundlagenbescheide des Finanzamts gebunden. Somit sind Einwendungen in Bezug auf den Grundsteuermessbetrag bei Erlass der Grundsteuerbescheide bei der Gemeinde nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide vom Grundstückseigentümer bzw. Steuerpflichtigen geprüft werden sollten und im Zweifel Einspruch beim zuständigen Finanzamt eingelegt werden muss. Die Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide enthalten entsprechende Rechtsbehelfsbelehrungen und Hinweise.

Einsprüche gegen den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid sind nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht mehr möglich.

Insbesondere sollte darauf geachtet werden, ob beim Grundsteuermessbescheid

– sofern zutreffend – die Ermäßigung bei überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken berücksichtigt ist. Dies ist dadurch ersichtlich, dass in der Berechnung des Steuermessbetrags die ermäßigte Steuermesszahl gemäß §40 Abs. 3 LGrStG in Höhe von 0,91 v.T. ausgewiesen ist.

Hier die Darstellung der Ermäßigung bei überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken:

B. Berechnung des Steuermessbetrags	
Grundsteuerwert	€
x ermäßigte Steuermesszahl gemäß § 40 Abs. 3 LGrStG (Steuermesszahl ermäßigt um 30 Prozent)	0,91 v.T.
=Steuermessbetrag	€

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Finanzamt.

Weitere Informationen zu Bodenrichtwerten erhalten Sie unter:  
[www.gutachterausschuss-bnh.de](http://www.gutachterausschuss-bnh.de)



### Weihnachtsferien

**Kirchzarten.** Die Mediathek in der Talvogtei in Kirchzarten ist über die Feiertage – vom 24. Dezember 2022 bis einschließlich 2. Januar 2023 – geschlossen.

Bis zum 23. Dezember besteht jedoch noch ausreichend Gelegenheit, sich mit Büchern, Zeitschriften, CDs, Filmen und Spielen für die Ferientage zu versorgen.

Die Online-Bibliothek kann selbstverständlich auch in den Weihnachtsferien genutzt werden – unter [www.onleihe.de/biene](http://www.onleihe.de/biene). Das Team der Mediathek wünscht allen Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.



### Baustellen im Gemeindegebiet

#### Erneuerung von Elektroleitungen in der westlichen Holzheckstraße, Im Gässle, Giersbergstraße, Zufahrt Alte Säge; Straßensperrungen

Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten (EWK) setzt auch im Jahr 2023 ihre Investitionen in eine sichere Stromversorgung in Kirchzarten fort. So werden ab Mitte Januar 2023 die Stromversorgungsleitungen im Bereich westliche Holzheckstraße, Im Gässle, Giersbergstraße sowie Zufahrt Alte Säge erneuert.

Da die Stromversorgungsleitungen in den Straßen bzw. Gehwegen verlegt sind, hat dies Auswirkungen auf den Straßenverkehr. Mit den Arbeiten wird im Bereich Holzheckstraße/Abgang Roteckweg begonnen, das Tiefbauunternehmen wird sich in westliche Richtung vorarbeiten. Als nächstes folgt die Straße „Im Gässle“. Anschließend werden die Elektroleitungen in der Giersbergstraße, ab dem Abgang Schulhausstraße, in Richtung Hauptstraße erneuert. Es folgt die Straßenquerung der Hauptstraße in Richtung Alte Säge, bis zur dortigen Trafostation. Auch der Straßenteil von der „Krone“ zur Alten Säge ist betroffen.

Für die Durchführung der Arbeiten werden die betroffenen Straßen überwiegend für den Durchgangsverkehr gesperrt. Anliegerverkehr bis zur eigentlichen Baustelle bleibt aus der einen oder anderen Richtung möglich. Die Anwohner werden gebeten, auf den Baufortschritt zu achten.

Die Anwohner werden weiter gebeten, ihre Abfallgefäße/Gelben Säcke an Abholstellen bereitzustellen, die vom Abfuhrunternehmen gut angefahren werden können bzw. nicht gesperrt sind.

Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Mitte Juni dauern. Die betroffenen Anwohner werden um Verständnis gebeten.

## Abschließende Erschließungsarbeiten im Neubaugebiet am Kurhaus

Im Januar beginnt ein Unternehmen mit den abschließenden Erschließungsarbeiten im Neubaugebiet am Kurhaus. In/auf den Straßen Kirschenhof, Birnenhof, Kastanienhof und Lindenhof werden Bäume gepflanzt und verschiedene gestalterische Elemente sowie Sitzbänke eingebaut. Weiter erfolgen Arbeiten an der Straßenbeleuchtung sowie den Verbindungswegen. Schließlich wird die noch fehlende Asphaltfeindecke eingebaut.

Die Arbeiten finden abschnittsweise statt. Begonnen wird im Kirschenhof, anschließend folgen Birnen-, Kastanien- und Lindenhof.

Bei den Arbeiten kommt es zu Sperrungen der Straßen, je nach Lage der Arbeitsstellen. Anwohner werden gebeten, ihre Abfallgefäße und Gelben Säcke vor den jeweils gesperrten Verkehrsraum zur Leerung/Abholung bereitzustellen.

Für den Einbau der Asphaltfeindecke muss die komplette Zufahrt in die Straße für wenige Tage voll gesperrt werden. Dann ist die Einfahrt/Ausfahrt in die Tiefgaragen nicht möglich. Über die genaue Zeit der Vollsperrung werden die Anwohner zum gegebenen Zeitpunkt unterrichtet.



## Umwelcke



### Aktion Müllsammler 21

Und wieder gehen wir los: Die Gruppe „Muellsammler21“ trifft sich jeden ersten Samstag im Monat zum gemeinsamen Sammeln

von Übrig-Gebliebenem. Aktiver Umweltschutz. Es liegt mehr davon herum, als man/frau glaubt. Lassen Sie uns gemeinsam dagegen an gehen. Machen Sie mit: „Wir für uns“!

### AN ALLE, DIE IHREN MÜLL ILLEGAL ENT-SORGEN:

Bitte legt Euren Müll gut sichtbar an den Rand des Weges und/oder werft ihn nicht in die Hecken und Büsche. Da kommen wir Müllsammler so schlecht hin mit unseren Zangen. Vielen Dank für Eure Mitarbeit! Herzlichen Dank an den/die anonyme(n) SpenderIn, die uns ein schönes Zusammensitzen ermöglicht hat. Diese Anerkennung unseres Tuns hat uns Allen große Freude bereitet!

Interessierte können sich unter der Mailadresse: „Muellsammler21@gmx.de“ melden. Nächster Aktionstag ist Samstag, 07.01.2023. Treffpunkt ist das Alte Rathaus in der Fußgängerzone an der Tourist-Info um 10.00 Uhr.

Wir freuen uns auf alte und neue Interessierte.

Greifzangen und Müllsäcke werden von uns gestellt.



## Kirchen



### Evang. Heiliggeistgemeinde Kirchzarten mit Oberried

#### Gottesdienste

Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen

#### Samstag, 24.12. – Heilig Abend,

Ev. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8,  
16.00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel (Team),  
18.00 Uhr Christvesper (Pfr. van Oorschot)

#### Sonntag, 25.12. - 1. Weihnachtstag,

Ev. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8  
18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. van Oorschot)

#### Montag, 26.12. – 2. Weihnachtstag,

Ev. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8  
10.00 Uhr Gottesdienst

#### Samstag, 31.12. – Silvester –

Ev. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8  
17.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl (Pfr. van Oorschot)

#### Sonntag, 1.1. – Neujahr, Evang. Gemeindezentrum Kirchzarten, Schauinslandstr.8

18.00 Uhr Neujahrsgottesdienst zur Jahreslosung (Pfr. Geyer)

#### Freitag, 6.1. – Hl. Drei Könige

10.30 Uhr regionaler Gottesdienst in der evang. Kirche in Hinterzarten

**Sonntag, 8.1.,** Ev. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8

18.00 Uhr Segnungsgottesdienst - Gottes Segen für das Neue Jahr mit einer persönlichen Segnung (Präd. S. Thomas/Pfr. Geyer)

#### Musikalische Gruppen

(nicht in den Schulferien)

#### Gospelchor:

montags, 18.00 – 19.30 Uhr im Ökumen. Zentrum, Stegen, Dorfplatz 14,

#### Kammerorchester:

freitags um 18 Uhr im Ev. Gemeindezentrum Kirchzarten.

Infos Evang. Pfarramt, Tel. 07661/62010

#### Kantorei:

freitags um 20.00 Uhr im Ev. Gemeindezentrum Kirchzarten.

Infos Evang. Pfarramt, Tel. 07661/62010

#### Ökumen. Kinderchor:

mittwochs 17.45 Uhr im Ökumen. Zentrum, Dorfplatz 15, Stegen

#### Winterspielplatz

immer mittwochs von 10 - 12 Uhr für Kinder von 0 - 5 Jahre, kostenlos, im Saal des Evangelischen Gemeindezentrums, Schauinslandstr. 8, Kirchzarten

#### Konfi 3 - Kurs

Seit 2012 gibt es in der Evang. „Heiliggeistgemeinde Kirchzarten mit Oberried“ den sog. Konfi-3 Kurs –

ein Vorkonfirmandenunterricht für Kinder in der 3. und 4. Klasse. Er will die Kinder hinführen auf den Weg zur Konfirmation. (ist aber nicht Vorbedingung für die Konfirmation) Der Unterricht findet in kindgerechter, abwechslungsreicher Form statt. Mit Erzählen, Reden, Basteln, Spielen, Singen und Beten werden die einzelnen Themen gemeinsam erarbeitet und anschaulich gemacht. Evangelische Kinder als auch solche, die noch nicht getauft sind, sind willkommen.

Wir laden Ihr Kind sehr herzlich ein! Der Konfi 3 Kurs findet immer donnerstags 16.00-17.30 Uhr, beginnend am 26. Januar (Nicht am 16. und 23. Februar) im Ev. Gemeindezentrum statt. Der Abschlussgottesdienst ist am Sonntag, 26. März, 10.00 Uhr. Weitere Infos bei: Barbara Kamke, bkamke@web.de, Tel 07661 2338, 0151 56000238

Anmeldung bitte bis 19. Januar 23 beim Pfarramt, kirchzarten@kbz.ekiba.de oder bei Frau Kamke

#### Gemeindesekretär:in (m/w/d) gesucht für 14,5 Wochenstunden in Kirchzarten ab April 2023

#### Wir wünschen uns:

- \* Eine abgeschlossene Verwaltungs- oder Sekretariatsausbildung oder vergleichbaren Abschluss
- \* Gute Kenntnisse der wichtigsten Office-Programme
- \* Kooperations- und Teamfähigkeit, selbständiges Arbeiten
- \* Freundliches und aufgeschlossenes Auftreten

#### Ihr Aufgabe:

- \* Allgemeine Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben

- \* Arbeiten mit den IT-Systemen der Kirche (Haushalts- und Meldewesen)
- \* Vorbereitung von Zahlungsanweisungen und Buchungen, unterstützt durch das Verwaltungs- und Serviceamt
- \* Erstellung des Gemeindebriefes „Gelbes Blättle“ und Öffentlichkeitsarbeit
- \* Repräsentation der Kirchengemeinde (Publikumsverkehr und Telefondienst)

#### Wir bieten Ihnen:

- \* Eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit
- \* Gute Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft
- \* Fortbildungsmöglichkeiten
- \* Eine Vergütung nach kirchlichem Tarif

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche (ACK). Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Februar an:

Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen, Schauinslandstr. 8, 79199 Kirchzarten  
kirchzarten@kbz.ekiba.de

#### Geöffnet am Sonntag, 8. Januar 2023

11.00 – 12.30 Uhr  
14.30 – 17.00 Uhr

Mit Projekt „Oma und Opa auf Zeit“

Mit „Inklusives Cafe“ – Jeder ist herzlich willkommen

Evang. Heiliggeistgemeinde,  
Schauinslandstr. 8, Kirchzarten



**St. Gallus  
Kirche**

Gottesdienstkalender für  
das Dreisamtal.  
[www.kath-dreisamtal.de](http://www.kath-dreisamtal.de)

## Die Sternsinger kommen! - Mach mit beim Sternsingen!

Möchtest du bei der Sternsingeraktion 2023 dabei sein und mit einer Sternsingergruppe den Segen in die Häuser bringen und Spenden sammeln für die Kinder auf der ganzen Welt, um die Welt ein Stückchen besser zu machen?

Dazu gibt es ein **Vorbereitungstreffen** am **Dienstag, 3. Januar, 10 Uhr im Gemeindehaus**, Kirchplatz 5, in Kirchzarten.

**Die Sternsinger sind in Kirchzarten unterwegs und kommen am Mittwoch und Donnerstag, 4. und 5. Januar, zu Ihnen nach Hause. Am Dreikönigstag, 06. Januar sind sie um 11 Uhr im Gemeindegottesdienst.**

Unterstützen Sie als Eltern und Betreuende die Sternsingeraktion (bei der Durchführung des Vorbereitungstreffens und der Begleitung der Gruppen)! Machen Sie mit!

**Anmeldung bitte sofort** oder spätestens **bis zum 29.12.2022** im Pfarrbüro St. Gallus, Tel. 4132 (vormittags!) oder bei **Michaela Platten** (E-Mail: [mjplatten@gmx.de](mailto:mjplatten@gmx.de); Tel.: 5746)

**Werde Sternsinger und verändere die Welt!**

## Ökumenisches Friedensgebet

**Samstag, 7. Januar, 12.00 Uhr,  
im Gemeindehaus Mariensaal**

Wir wollen nicht wegschauen. Gott ist ein Freund des Lebens. Er ruft uns auf, für Frieden und Gerechtigkeit einzutreten. In Wort und Tat. Hier und weltweit. Im Beten suchen wir dazu seine Nähe und seine Kraft. Wir glauben an die Kraft des Gebetes. Unterbrechen Sie für einige Minuten den Ablauf Ihres Tages und kommen Sie zu dieser Gebetszeit.

Änderungen vorbehalten.

#### GOTTESDIENSTE:

**DONNERSTAG, 22.12.**

*Kirchzarten*

**19.00** Bußgottesdienst zum Thema: "Wird Christus tausendmal in Bethlehem geboren..." (gedichtet von Angelus Silesius)

**SAMSTAG, 24.12.**

**ADVENIAT-Kollekte**

*Kirchzarten*

**10.30** Seniorenzentrum: **Wort-Gottes-Feier** für die BewohnerInnen

*Kirchzarten*

**16.30** **Wort-Gottes-Feier** (ab Grundschulalter) - mit dem Kinder-Jugendchor

*Kirchzarten*

**22.00** Christmette - musikalisch mitgestaltet von Annika Starc, Bratsche und Hans Zölle, Orgel

**SONNTAG, 25.12. Weihnachten**

**ADVENIAT-Kollekte**

*Kirchzarten*

**10.30** **Eucharistiefeier** - mitgestaltet vom Kirchenchor

**DIENSTAG, 27.12.**

*Kirchzarten*

**8.30** **Laudes** im Altarraum

**MITTWOCH, 28.12.**

*Kirchzarten*

**8.30** **Eucharistiefeier**

**DONNERSTAG, 29.12.**

*Kirchzarten*

**18.30** Kein Gottesdienst

**FREITAG, 30.12.**

**Fest der heiligen Familie**

*Kirchzarten*

**8.30** **Laudes, Morgenlob der Kirche**

**SAMSTAG, 31.12.**

*Kirchzarten*

**18.00** **Eucharistiefeier** zum Jahresschluss, musikalisch mitgestaltet von Max Joos, Trompete und Hans Zölle, Orgel

**SONNTAG, 01.01.**

**Maria, Gottesmutter**

*Kirchzarten*

**11.00** **Eucharistiefeier**

**MITTWOCH, 04.01.**

*Kirchzarten*

**8.30** Kein Gottesdienst

**DONNERSTAG, 05.01.**

*Kirchzarten*

**18.30** Kein Gottesdienst

**FREITAG, 06.01.**

**Erscheinung des Herrn**

**Afrika-Kollekte für die Katechetenusbildung in Afrika**

*Kirchzarten*

**8.30** **Laudes, Morgenlob der Kirche**

*Kirchzarten*

**11.00** **Eucharistiefeier** mit den Sternsängern

**SAMSTAG, 07.01.**

*Kirchzarten*

**9.00** Karmel: **Eucharistiefeier**

**SONNTAG, 08.01. Taufe des Herrn**

*Kirchzarten*

**11.00** **Eucharistiefeier**

#### TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

**22.12. Donnerstag**

Miniprobe - 10.30 bis 12.00 - Kirchzarten St. Gallus

**28.12. Mittwoch**

"O du selige Weihnachtszeit" Lieder zum Hören, Bedenken und Mitsingen mit Prof. Dr. Meinrad Walter - 18.22 bis 22.00 - Kirchzarten St. Gallus

**DONNERSTAG, 12.01.**

*Kirchzarten*

**18.30** **Eucharistiefeier**

**FREITAG, 13.01.**

*Kirchzarten*

**8.30** **Laudes, Morgenlob der Kirche**

*Kirchzarten*

**10.30** Seniorenzentrum: **Eucharistiefeier** für die BewohnerInnen

**SAMSTAG, 14.01.**

*Kirchzarten*

**9.00** Karmel: **Eucharistiefeier**

**SONNTAG, 15.01. 2.**

**Sonntag im Jahreskreis**

*Kirchzarten*

**11.00** **Eucharistiefeier**

**MITTWOCH, 18.01.**

*Kirchzarten*

**8.30** **Eucharistiefeier**

**DONNERSTAG, 19.01.**

*Kirchzarten*

**10.30** **Wort-Gottes-Feier** im Ursulinenhof für die BesucherInnen der Tagespflege

*Kirchzarten*

**18.30** **Eucharistiefeier**

**FREITAG, 20.01.**

*Kirchzarten*

**8.30** **Laudes, Morgenlob der Kirche**

**SAMSTAG, 21.01.**

*Kirchzarten*

**9.00** Karmel: **Eucharistiefeier**

**SONNTAG, 22.01.**

**3. Sonntag im Jahreskreis**

*Kirchzarten*

**11.00** **Eucharistiefeier**

#### TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

**16.1. Montag**

Taufelternabend - 19.30 bis 21.00 - Kirchzarten Antoniussaal





## Kath. Pfarrgemeinde Herz-Jesu Stegen

### GOTTESDIENSTE:

**SAMSTAG, 24.12.**

#### ADVENIAT-Kollekte

Stegen Herz Jesu

15.00 Uhr Ökumenische Wort-Gottes-Feier mit Krippenspiel

Stegen Herz Jesu

17.00 Uhr Christmette

**SONNTAG, 25.12. Weihnachten**

#### ADVENIAT-Kollekte

Stegen Herz Jesu

10.30 Uhr **Eucharistiefeier** - mitgestaltet vom Kirchenchor

**MONTAG, 26.12. Hl. Stephanus**

Stegen

10.30 Uhr **Wort-Gottes-Feier** - mitgestaltet von den Zartener Chören

**DIENSTAG, 27. 12.**

Zarten St. Johannes Kapelle

18.30 Uhr Eucharistiefeier mit Feier des Patroziniums

**SAMSTAG, 31.12.**

Stegen Herz Jesu

18.00 Uhr **Eucharistiefeier** zum Jahresabschluss

**DIENSTAG, 03.01.**

Stegen Herz Jesu

18.30 Uhr Schlosskapelle: Kein Gottesdienst

**FREITAG, 06.01.**

**Erscheinung des Herrn**

**Afrika-Kollekte für die Katechetenausbildung in Afrika**

Stegen Herz Jesu

11.00 Uhr **Eucharistiefeier** mit den Sternsängern

**SONNTAG, 08.01. Taufe des Herrn**

Stegen Herz Jesu

11.00 Uhr **Eucharistiefeier** mit Tauffeier

**SAMSTAG, 14.01.**

Stegen Herz Jesu

18.00 Uhr **Eucharistiefeier**

**DIENSTAG, 17.01.**

Zarten St. Johannes Kapelle

18.30 Uhr **Eucharistische Anbetung „Kraft schöpfen aus Gottes Liebe“**

**FREITAG, 20.01.**

Stegen Schloßkapelle

19.00 Uhr **Eucharistiefeier** zum Patrozinium

**SAMSTAG, 21.01.**

Stegen Herz Jesu

18.00 Uhr **Eucharistiefeier**

**In den Weihnachtsferien bleibt die VHS-Geschäftsstelle vom 19.12.22-5.1.23 geschlossen.**

**In dieser Zeit können Sie sich gerne online, über E-Mail oder über den Anrufbeantworter anmelden.**

**Wir wünschen Ihnen allen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2023. Möge es Ihnen Gesundheit, Glück und bereichernde Begegnungen bringen.Ihr VHS-Team**

**Neu: Tanzen für Kinder von 5 – 10 Jahren** (Marina Radetska, Tanja Rudkovskiu)

Marina und Tanja sind zwei Tanzpädagoginnen aus der Ukraine, die Tanzen für Kinder anbieten. Ukrainische und deutsche Mädchen und Jungen erlernen spielerisch einfache Choreographien. Mit viel Spaß erleben die Kinder die Freude an der Musik und das soziale Miteinander. Die Bewegung kräftigt die Muskulatur und fördert das Rhythmus- und Körpergefühl sowie die Koordination. Bringt bitte eine Matte, eventuell etwas zu Trinken und viel gute Laune mit! Für ukrainische Flüchtlingskinder ist der Kurs kostenlos.

ab Mo, 9.1., 6 Termine, 15 – 16 Uhr, Wagensteig, Gemeindehaus, 36 €

**Einstieg noch möglich: Bewegungsbaustelle für Kinder ab 2 Jahre** (Leonie Löffler und Denise Schröter) Wir bauen eine spannende Landschaft in der Sporthalle auf, die Kinder und Eltern oder auch Großeltern zum Klettern, Springen, Rennen, Verstecken, Balancieren, Toben, Hüpfen, Singen u.v.m. einlädt.

ZO30278-O, Oberried, Grundschule, Goldbergshalle, donnerstags, 16-17 Uhr, 10 Termine, 55 €

**Vortrag: Sexualaufklärung - Aufgabe und Chance**© (Ramona Steffenhagen)

Man kann nicht nicht aufklären. Auf irgendeine Art klären Eltern und andere Erziehende (ihre) Kinder immer auf. Selbst das Schweigen zum Thema Sexualität spricht gegenüber Kindern eine laute und deutliche Sprache und sendet die Botschaft: „Darüber spricht man nicht!“ Wir nehmen uns Zeit für ein besonderes Thema und erfahren mehr darüber, wie sexuelles Lernen geschieht und wer oder was sexuelle Inhalte transportiert. Wann und wie kann man Kinder altersgemäß gut aufklären, ohne sie zu überfordern? Wie können gute Weichen gestellt werden? Diese und andere Themenschwerpunkte möchte ich Ihnen als Lizenznehmerin im von Frau Dr. Ute Buth entwickelten Fachvortrag „Sexualaufklärung - Aufgabe und Chance“ vermitteln.

ZO10510-K, Kirchzarten, Rathaus Talvogtei, große Stube, Di, 10.1., 19:30-21:30 Uhr, 21 €

**Vorbereitung auf die Kommunikationsprüfung in Englisch - Realschule**

(Petra Maier)

Mit reichlich Sprechanschlüssen üben wir das dialogische, spontane und situationsbezogene Sprechen ebenso wie die Mediation, bei der ihr zwischen zwei Personen vermitteln sollt. Und natürlich bekommt ihr Hilfestellung bei der Vorbereitung eurer

Präsentation (monologisches Sprechen). Die Dozentin ist ausgebildete Gymnasiallehrerin.

Damit alle Teilnehmenden genügend Sprechzeit haben, findet der Unterricht in einer Kleingruppe statt. Wenn ihr Probleme mit Tag / Uhrzeit habt, besprecht dies mit der Dozentin (Tel. 07661-905764). Eventuell sind Änderungen möglich.

ab Mi, 18.1.23, 15.15 – 16.45 Uhr, Sommerbergschule, Raum 106, 4 Termine, Gebühren bei 6/7 TN: 42 €; 5 TN 50 €; bei 4 TN: 62 €

**Englisch Intensiv - Niveau A1.1**

(Theresa Voitek)

This course is for beginners with little to no prior knowledge of English who would like to learn English in an accelerated and intensive way. Would you like to learn English, but don't have the time to commit to a long-term course? In this course we will begin with the basics and quickly build up our English knowledge in a friendly, fast-paced environment.

ZO40612-K, Kirchzarten, Schulzentrum, Raum 205

Di, 17.1., Do, 19.1., Di, 24.1., Do, 26.1., Di, 31.1., Do, 2.2., Di, 7.2. und Do, 9.2. jeweils von 16.30 - 18.30 Uhr, 8 Termine, Gebühren bei 4 TN: 125 €, bei 5 TN: 100 €, bei 6 TN: 84 €, bei 7 TN: 72 € und ab 8 TN 63 €

**Wirkungsvoll auftreten und sprechen**

(Theresia Bottländer)

Ziel ist, Ihre individuelle Kommunikations- und Handlungsfähigkeit zu erweitern und in beruflichen und privaten Settings einsetzen zu können. Gemeinsam verfeinern wir Ihr Können in Sachen: Präsentieren, Körpersprache und sprecherischer Ausdruck (Atem-, Sprech- und Stimmtraining, Präsenz, innere und äußere Haltung, Mimik und Gestik, Vortragshilfen (PowerPoint, Moderationskoffer u.a.), Vortragsstile und Rahmengestaltung, Wechselwirkungen zwischen Vortragenden und Zuhörenden, Umgang mit Nervosität und Lampenfieber. Methoden: Gruppen- und Einzelübungen, Visualisierung, Inneres Team (Einzelcoaching), Übungsvorträge vor der Gruppe, Gruppenfeedback.

ZO50011-K, Kirchzarten-Zarten, Bundesstr. 4, Altes Rathaus, Raum Dunant Mo, 9.1., 19-21:15 Uhr, 6 Termine, Gebühr bei 4 TN: 176 €, ab 5 TN: 140 €

**Computer- und Internet-Grundkurs**

(Priska Merkle)

Anfänger:innen lernen hier Möglichkeiten rund um den Computer und das Internet kennen. Kursinhalte: einen PC bedienen, mit der Maus umgehen, Texte schreiben, bearbeiten und illustrieren, Daten speichern und wiederfinden; im Internet surfen und per E-Mail kommunizieren. Bitte mitbringen: Laptop oder Business Notebook mit Windows-Betriebssystem.

ZO50116-K, Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum Fr, 13.1., 9-12 Uhr, 4 Termine, 119 €

**Excel - Wenn-Dann-Sonst-Bestimmung** (Andreas Reinhardt)

WENN eine bestimmte Bedingung erfüllt

**vhs** Volkshochschule  
Dreisamtal

Für alle Kurse und Vorträge bedarf es einer Anmeldung unter:

Telefon: 0 7661 / 5821,

E-Mail: [anmeldung@vhs-dreisamtal.de](mailto:anmeldung@vhs-dreisamtal.de)

Aktuelle Änderungen und unser gesamtes Programm finden Sie auf unserer Homepage [www.vhs-dreisamtal.de](http://www.vhs-dreisamtal.de).

wird, DANN wird ein entsprechender Wert herausgegeben. WENN diese Bedingung hingegen NICHT erfüllt wird, DANN wird ein alternativer Wert ausgeworfen - darum geht's hier. Das mag im ersten Moment ein wenig kompliziert klingen, aber einmal verstanden, eröffnen sich Möglichkeiten zur Auswertung einer Tabelle. Excel-Grundkenntnisse erforderlich. Bitte mitbringen: Laptop.

ZO50245-K, Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum, Di, 10.1., 9-12 Uhr, 1 Termin, 30 €

#### Outlook - Grundkurs (Uwe Kuzmenko)

Möchten Sie mit Ihren E-Mails zeitsparend arbeiten und deren Erledigung nicht vergessen? Wollen Sie Ihre Termine, Aufgaben, Kontakte und Adressen übersichtlich in Outlook verwalten? In diesem Outlook-Kurs lernen Sie die Grundlagen sowie Tricks und Kniffe. Gute Kenntnisse der Windows- und Office-Oberfläche und im Schreiben von E-Mails erforderlich. Das eigene Notebook kann mitgebracht werden, wenn darauf Microsoft Outlook installiert ist.

50058-K, Kirchz., Kirchplatz 3, Computerraum, Fr, 13.1., 10-13 Uhr und 13.30-15.45 Uhr, 55 €

#### Mit Acryl malen (Thomas Rösner)

Die Acrylmalerei ist eine Nassmaltechnik. Mit ihr ist Malen in mehreren Schichten, durch Mischen, Lasieren und weiteren Maltechniken möglich. Der Kurs ist für Anfänger/-innen und Fortgeschrittene geeignet. Bitte mitbringen: Stifte, Pinsel, Acrylfarben und Zeichenblock.

20723-K, Kirchz., Schulzentr., Zeichenraum 120, Mi, 11.1., 17:30-20 Uhr, 6x, 108 €

#### Mit Pastellfarben malen (Thomas Rösner)

Wir malen trocken auf verschiedenen Malgründen und mit verschiedenen Techniken. Der Kurs ist für Anfänger/-innen sowie für Fortgeschrittene geeignet. Bitte mitbringen: Stifte, Pinsel, Pastellfarben und Zeichenblock.

20725-K, Kirchz., Schulzentr., Zeichenraum 120, Do, 12.1., 17:30-20 Uhr, 6x, 108 €

#### Qi Gong - Stärkung der Lebenskraft

(Martina Werner-Wolff)

Bewegung, Atmung und Aufmerksamkeit sind die drei Säulen des Qi Gongs. Aufgabe ist es, sich mit sanften Bewegungen zu lockern, den Geist zur Ruhe zu bringen, innere Gelassenheit zu entfalten und gleichzeitig voller Energie zu sein. Schon während des Übens wirkt Qi Gong regulierend. Es ist nachhaltig wirksam und verschafft Linderung bei psychischen und physischen Beschwerden. In diesem Kurs praktizieren wir ruhige betonte (stille) Bewegungen, die ausgleichend wirken sowie kräftigende Techniken für Körper und Geist. Bitte mitbringen: rutschfeste, Decke oder größeres Handtuch, Yoga- oder Gymnastikmatte.

ZO30180-K, Buchenbach, Friedrich-Husemann-Klinik, Physiotherapieraum Di, 10.1., 19-20:15 Uhr, 6 Termine, 41 €

#### Neu: Zhineng Qi Gong (Jürgen Kotterer)

Zhineng Qi Gong ist eine Form des medizinischen Qi Gong und gilt in China als eine

der effektivsten Qi Gong-Formen. Die fließenden Bewegungsabläufe sind leicht zu erlernen und für jede Altersgruppe geeignet. Durch Kombination aus Meditation und Bewegung werden die Selbstheilungskräfte aktiviert und das Immunsystem gestärkt. Wir lernen die „Lift Qi Up Pur Qi Down“ Methode und die theoretischen Hintergründe. Bitte mitbringen: Kleidung und warme Socken oder Hallenschuhe

ab Mi, 18.1., 19 – 20.30 Uhr, Friedrich-Husemann-Klinik, Physiotherapie-Raum, 4 Termine, 39 €

#### „Was uns stärkt – Kraftquellen in herausfordernden Zeiten“ (Isabella Dichtel)

Dieses Seminar richtet sich an Menschen jeden Alters, die sich vor, nach oder in einer herausfordernden Zeit ihren Ressourcen zuwenden möchten. Kurze theoretische Impulse wechseln sich mit spielerischen Übungen, praktischen Anregungen für den Alltag und kleinen Geschichten ab.

ZO10628-K, Kirchzarten, Rathaus Talvogtei, Sitzungszimmer

Do, 19.1., 18-20 Uhr, 4 Termine, Gebühren bei 5 TN: 89 €, 6 TN: 74 € und ab 7 TN: 63 €

#### Faszien- und Rückenyooga

(Martina Werner-Wolff)

Eine Kombination von Übungen aus dem Yin- und Power-Yoga führen den Übenden in den Entspannungsmodus. Fließende Bewegungen lösen Verspannungen und erhöhen die Elastizität des Bindegewebes. Blutdruck und Pulsschlag sinken, weil die gedehnten Faszien das vegetative Nervensystem beruhigen und der Körper entspannen kann. Mit Rückenyooga werden die tiefliegenden und die Rückenmuskeln gekräftigt. Bitte mitbringen: eine Yoga- oder Isomatte, Decke, Handtuch, Rutschsocken, bequeme Kleidung und ein Getränk.

ZO30329-K, Kirchz., Rathaus Talvogtei, große Stube, Di, 17.1., 18:45-20 Uhr, 5 Termine, 45 €

#### Für Ihre langfristige Planung: Ausbildung zum Social Coach® (Thomas Jennrich)

Der SocialCoach blickt auf die psychischen Ressourcen und Selbstheilungskräfte des Coachees und nutzt diese für den Beratungsprozess. Das Coaching dient dem Erreichen von selbstgesteckten, erreichbaren Zielen, die dem Klienten/der Klientin für seine/ihre Entwicklung wichtig sind. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Familiencoaching rund um Fragen der Beziehung. Grundlage sind dabei u.a. die Lehren von Jesper Juul. Einige Inhalte: Innere Haltung im Coaching - Meister/-in der guten Fragen werden - Inneres Team - provokativer Humor - viele Coachingtools - Perspektivwechsel - Gewaltfreie Kommunikation - Kreative Interventionen - praktisches Üben - online Coaching. Letzteres reduziert bei den Beteiligten die Kosten und erhöht somit die Bereitschaft für den Beratungsprozess. 50% der Kurszeiten (2 Blöcke) finden online statt, ebenso wird es Inhalte rund um die Technik geben. In einem kostenfreien Online-Ersttermin können Sie den Kursleiter kennenlernen u. Fragen zur Technik und zu den Inhalten klären. Eine verbindliche Anmeldung erfolgt danach.

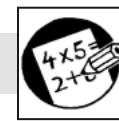
ZP50015-K, Block 1: 16.6.-18.6., Block 2:

28.7.-31.7., Block 3: 22.9.-25.9., Block 4: Fr, 13.10.-15.10.23 jeweils von 9.15 - 17 Uhr, 14 Termine, Beratung und Anmeldung bei Dr. Katrin Creutzburg, Telefon: 07661-5827, E-Mail: info@vhs-dreisamtal.de. Für diesen Kurs sind Fördermittel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW sowie aus Mitteln des ESF in Höhe von 25% bzw. 50% auf die Kursgebühr von 1.620 € bewilligt.

#### Krieg und Frieden - Wie sicher ist die Welt? - Sicherheitspolitische Herausforderungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert (Matthias Hofmann)

Online-Vortrag im Rahmen der Initiative vhs.Friedensforum.

ZO10051-KV, Mo, 16.1., 19:30-21 Uhr, gebührenfrei



## Schulen

### Die Merianschule informiert über ihre Schularten

Am 18. Januar sowie am 07. Februar 2023 finden an der Merianschule die Informationsabende zur Erzieher\*innenausbildung sowie zu den Gymnasien und Berufskollegs statt. Von 17:30 bis 19:00 Uhr kann man beim „offenen Haus“ die Schule kennenlernen und ab 19:00 Uhr die Infoveranstaltungen zu den einzelnen Schularten besuchen und gezielt Fragen stellen.

Am 07.02.2023 findet zusätzlich auch der Informationsabend für die Fachschule für Organisation und Führung statt.



### Herzliche Einladung zu unserem

Info-Abend „Online“

Montag, 16. Januar 2023 um 18:00 Uhr

Wir informieren Sie über unsere Anschlussmöglichkeiten an Haupt-, Real-, Gemeinschaftsschule und Gymnasium ab Klasse 9.

- Berufliche Gymnasien (SG, TG, WG)
- Berufskollegs
- Berufsfachschulen
- Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)
- Fachschule für Sozialpädagogik: Ausbildung zum/r Erzieher:in

Gerne beantworten wir auch Ihre Fragen. Näherer Informationen und Zugänge unter [www.hans-thoma-schule.de](http://www.hans-thoma-schule.de) oder telefonisch 07651 – 9090

Wir freuen uns darauf, Sie und euch digital zu treffen!

Bitte beachten Sie: Bewerbungsschluss für alle Schularten ist der 1. März 2023





## Veranstaltungen

### Krippenwanderweg von St. Peter zum Lindenberg

16 verschiedene, liebevoll dargestellte Weihnachtskrippen sind in St. Peter entlang der Straße zum Lindenberg bis zum 15. Januar zu betrachten. Der 3 km lange Krippenweg beginnt mit der Krippe in der Barockkirche St. Peter und endet mit der Krippe in der Wallfahrtskirche Maria Lindenberg. Nutzen Sie die schöne Gelegenheit zu einem weihnachtlichen Spaziergang, mit herrlicher Aussicht, kommen Sie zur Ruhe, verweilen Sie und bestaunen Sie die unterschiedlichsten Darstellungen der Weihnachtsgeschichte. Die Krippen sind von 17-21 Uhr beleuchtet. Die Kirchen sind von 8-18 Uhr geöffnet. Die Pilgergaststätte von 11-17 Uhr, außer Montag.

Musikalisches Programm bei den Krippen:  
26.12. um 16 Uhr weihnachtliche Drehorgelmusik und Krippen-geschichten an der 3. Krippe, Zähringerstraße  
Neujahrstag, 14 Uhr, die Alphornbläser von St. Märgen spielen an der 13. Krippe beim Haus Scherer, Lindenberg mit Glühweinausschank  
Dreikönigstag, 16 Uhr, die Jagdhornbläsergruppe Hochschwarzwald spielt an der 12. Krippe auf Schönbergers Höhe, Lindenberg, Sonntag, 8.1.23 um 12 Uhr spielt die Bläsergruppe des MV Buchenbach an der 15. Krippe bei der Wallfahrtskirche Maria Lindenberg. Zum Abschluss spielt am 15. Januar ab 14 Uhr die „Kapelle Schwarzwaldperle“ bei der Krippe in der Pilgergaststätte Maria Lindenberg



### Programmangebot QU20

#### Gemeinsames Ukulelenspiel im QU20 mit Irene Weidinger

**Ab Januar 2023 an jedem 2. und 4. Dienstag im Monat von 18:30-20:00 Uhr.**

Es gibt die Möglichkeit bereits erlernte Lieder zu wiederholen oder neue kennenzulernen. Einzelne Lieder können z.B. mittels Schlagrhythmen, Fingerpicking, Melodiespiel oder Chordmelodie begleitet werden. Aus einem großen Repertoire werden verschiedene Genre dargestellt, das Liedmaterial wird per Beamer an die Wand projiziert. Einfache Akkorde sollten bekannt sein. Ein Schnuppern für Anfänger ist möglich. Gebühren: Vereinsmitglieder zahlen 1 Euro, Nichtmitglieder zahlen 2 Euro pro Termin. Anmeldung bei Irene Weidinger (Mail: irene.weidinger@online.de)

#### Offener Maltreff

**Dienstags von 9:30-11:00 Uhr** treffen wir uns um in netter Gesellschaft im QU20 in der Bahnhofstrasse 20 zu malen. Die Teilnahme ist für Vereinsmitglieder des Quartierstreffs kostenfrei, Nichtmitglieder zahlen 2€ je Termin. Aus Platzgründen ist eine Anmeldung unter Tel.: 0761-3841734 oder simonerufer@gmx.de erforderlich.

#### Der Handarbeitstreff

**findet ab Januar wieder an jedem 1.- und 3. Donnerstag, von 15-17 Uhr** im QU20 in der Bahnhofstrasse 20 in Kirchzarten **statt**. Beachten Sie bitte den aktuellen Aushang!

#### Brettspielenachmittag für Jedermann

**Der nächste Brettspielenachmittag ist Samstag –Heiligabend–, den 24.12.2022, von 14-18 Uhr** im QU20 in der Bahnhofstrasse 20 in Kirchzarten.

#### Ausblick Januar:

##### Yoga für den Rücken

Yoga ist die empfehlenswerte Sportart, wenn es darum geht, den Rücken flexibel und stabil zu halten. Gezielte Körperübungen stärken die Muskulatur, andere steigern die Dehnfähigkeit des Gewebes und halten die Wirbelsäule beweglich. Da Yoga das ganzheitliche Wohlbefinden berücksichtigt, werden die **Übungen sanft und ruhig ausgeführt**. In diesem Rücken-yoga-Kurs wird die Individualität eines jeden Körpers berücksichtigt. Dabei ist ein Gleichgewicht aus Entspannung und Kräftigung das zentrale Thema.

*Yoga-Übungen sind auch für Anfänger ein guter Weg, dem Rücken etwas Gutes zu tun. Die Kursleiterin Gabriele Lüdecke, ist Yoga-Lehrerin und in der Intensivkrankenpflege mit Schwerpunkt -individuelle Begleitung- tätig. Sie lebt seit 2000 in Kirchzarten.*

**Donnerstags, 12. Januar bis 16. Februar 2023 von 9-10 Uhr (6 Termine)** im QU20 in der Bahnhofstrasse 20 in Kirchzarten.

Gebühren: Mitglieder im Quartiersverein zahlen 24,00 Euro pro Kurs, Nichtmitglieder 30,00 Euro pro Kurs (6 Termine à 1 Stunde). Bitte bringen Sie die Gebühr zum Kursbeginn mit.

Anmeldung: Gabriele Lüdecke per Mail gabi.luedecke@t-online.de oder Tel.: 0175-5675448.

##### Tai Chi-Kurs

Tai Chi Chuan ist eine uralte Kampfkunst, die sich im Laufe von Jahrhunderten zu einer meditativen Bewegungskunst entwickelt hat. Neben der Kräftigung der Muskeln, Sehnen und Gelenke wirkt Tai Chi auch auf der geistigen und spirituellen Ebene: Wir werden wacher, bewusster, stiller und zentrierter. Tai Chi ist ein idealer Weg, um mit zunehmendem Alter unsere Frische und Spannkraft, unsere Beweglichkeit und Heiterkeit zu bewahren. Es eignet sich für Jung und Alt. Der Kurs wird als fortlaufender Kurs angeboten.

Der Kursleiter: Dr.med. Dipl.Psych. Victor Chu, geboren in Shanghai, lebt seit 1961 in der Bundesrepublik und seit kurzem in Kirchzarten. Neben seiner psychotherapeutischen Tätigkeit gibt er seit 40 Jahren Tai

Chi-Unterricht.

**Start Mittwoch 18. Januar 2023 von 18-19:30 Uhr (jeden 1., 3. und 4. Mittwoch im Monat)** im QU20 in der Bahnhofstrasse 20 in Kirchzarten.

Gebühren: Mitglieder im Quartiersverein zahlen 6,00 Euro pro Termin, Nichtmitglieder 7,50 Euro pro Termin. Bitte bringen Sie die Gebühr monatlich zum Kurs mit. Anmeldung bei Dr. Chu per Mail V.CHU@POSTEO.DE oder Tel.: 0157-84199170.



### Haus Demant

**Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis zum 16. Januar**

#### Aktiver Kreativnachmittag

Aktives und kreatives Gestalten im Haus Demant, in der Malwerkstatt, im Garten und am Kaffeetisch für ALLE (Erika Graf)

**Donnerstag, 22. Dezember um 13:30 Uhr**

Kontakt:

Christel Kehrer – Telefon 07661 90 53 12

**Treffen der Gruppe Krümel (14-tägig)**

**Dienstag, 10. Januar um 18 Uhr**

Kontakt und Information:

Martina Hog – Telefon 07661 62119 und

Carolin Saitre: 0761 69655073

#### Veranstaltungen im Januar 2023

**Treffen der Gruppe Krümel (14-tägig)**

**Dienstag, 10. Januar um 18 Uhr**

Kontakt und Information:

Martina Hog – Telefon 07661 62119 und

Carolin Saitre: 0761 69655073



### BUBLI -

*Die BURGER KINDER- und JUGENDBIBLIOTHEK*

Die BURGER KINDER- und JUGENDBIBLIOTHEK im Haus Demant

Hier gibt es alles, was Leseratten zwischen 2 und 14 Jahren mögen!

Geöffnet ist die Bublil am Mittwochnachmittag von 16Uhr-18Uhr.

In den Schulferien bleibt die Bublil geschlossen.

Wir freuen uns auf euch!

Immer willkommen sind gut erhaltene Kinder- und Jugendbuchspenden.

Wenden Sie sich wegen Umfang und Übergabe bitte an folgende Adresse: bubli@bv-burg-dreisamtal.de



## Tourismus Dreisamtal

### Wir sind für Sie da

Tourist-Info Dreisamtal | Hauptstraße 24,  
Kirchzarten  
07661/ 907 980 | tourist-info@dreisamtal.de  
www.dreisamtal.de

**Montag bis Freitag 9:30 bis 13 Uhr  
am 26. Dezember und am 6. Januar bleibt  
die Tourist-Info geschlossen!**

**Das Team der Tourist-Info Dreisamtal  
wünscht Ihnen entspannte Feiertage und  
alles Gute, Glück und beste Gesundheit für  
das Jahr 2023!**

### Veranstaltungen im Dreisamtal vom 21. Dezember bis 12. Januar

(Nähere Informationen: [www.dreisamtal.de/  
landleben/veranstaltungen](http://www.dreisamtal.de/landleben/veranstaltungen))

**Freitag, 23. Dezember, 30. Dezember,  
11 Uhr- ca. 14 Uhr**

**Samstag, 31. Dezember, 7. Januar,**

**10. Januar: 10 Uhr-ca. 13 Uhr**

#### Schneeschuh-Panoramatour am

Schauinsland mit Ursel Lorenz (Schneeschuhe und Stöcke können ausgeliehen werden). Anmeldung: 0157/ 532 688 27 oder natourpur-schauinsland.gmx.de

### Regelmäßige Veranstaltungen

#### Mittwochs

14-16 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm, Kirchzarten-Neuhäuser, Am Pfeiferberg 4 [www.fancy-farm.de](http://www.fancy-farm.de) | Ute Harre, Tel. 0171/ 4479 607 (Anmeldung erforderlich)

#### Donnerstags

20:30 Uhr: Skatabend, Kirchzarten Gasthaus Alte Post, Bahnhofstr. 38. Fritz Thiesen, Tel. 07661/ 4724

16-18 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm, Kirchzarten, s. mittwochs

#### Samstags

10-12 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm, Kirchzarten, s. mittwochs

**Heimatstüble, jeden Montag 17-19 Uhr**  
Oberried-Zastler, Talstraße 27

**Krippengarten an der Johanneskapelle in Zarten.** Sonntags bis Weihnachten jeweils ab 14 Uhr

**Waldkrippe im Zastlertal** bei der Gassenbauernhof-Mühle mit großen Holzfiguren (16.30-20 Uhr beleuchtet!) Talstraße 26, bis zum 8.1.

**Krippe mit lebensgroßen Holzfiguren und lebenden Schafen, Verkaufsstand mit Gebäck und Handarbeit** bei Strudel's Scheunenlädele, Zarten, Bundesstr. 9, bis zum 6.1.

### Täglich nach Vereinbarung

**Tierisch unterwegs im Dreisamtal** mit Lamas, Alpakas, Pferden, Eseln oder Ponys: [dreisamtal.de/urlaub/familienurlaub/tierische-touren](http://dreisamtal.de/urlaub/familienurlaub/tierische-touren)

**Rätseln** in der Natur, Outdoor-Escape Walks: [berggeheimnis.com](http://berggeheimnis.com)

**Geführte Touren** bei Sonnenuntergang, zu Wetterbuchen, in die Natur, mit Kräutern oder rund um den Schauinsland, mit Bike, oder Fuß [dreisamtal.de/erleben/wandern/gefuehrte-touren](http://dreisamtal.de/erleben/wandern/gefuehrte-touren)

**Bauernhofmuseen** im Dreisamtal: [dreisamtal.de/dreisamtal/kultur-tradition](http://dreisamtal.de/dreisamtal/kultur-tradition)



#### Samis Tipp:

**Sternenweg in Buchenbach** von der Friedhofskapelle bis zur Kirche. Vom 18.12. bis zum 6.1. werden von 16-22 Uhr Lichter unter den mit Sprüchen versehenen Sternen angezündet.

*Touren, Events, Tipps:*  
[www.dreisamtal.de](http://www.dreisamtal.de)



## Sportnachrichten



## Sportverein Kirchzarten

### Fit ins neue Jahr - Fitness-und Gesundheitssport beim SV Kirchzarten

Starte das neue Jahr in einem der zahlreichen Kurse des Sportvereins Kirchzarten!  
Noch freie Plätze vorhanden bei:

- **Fitte Gymnastik 60+**, montags 8.45-9.45 Uhr und 10.00-11.00 Uhr  
Mit einem Übungsmix für Rücken, Schultern, Hüfte und Knie Gelenkverschleiß vorbeugen und die Mobilität und Stabilität des Körpers stärken
- **Fit mit LineDance**, dienstags 16.30-17.30 Uhr  
Fitness, Spaß und rhythmisches Bewegen zu fetziger Musik aus Rock, Pop, Oldies

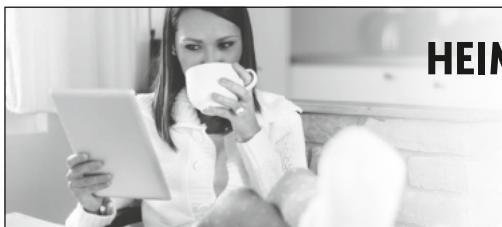
oder Musikklassikern. Kurze Schrittfolgen, getanzt in Reihen, einfache Choreographien. Vorkenntnisse nicht erforderlich. Schnuppern möglich.

- **Yoga – Achtsam und energievoll in den Tag**  
Beginne den Tag mit sanften Yogaübungen und Ruhe zu dir selbst. Ziel des Kurses ist es gestärkt, kraftvoll und gut gedehnt den Körper zu spüren und Wohlbefinden zu erleben.
- **Vitalgymnastik für Männer und Frauen**, donnerstags 17.15-18.15 Uhr und 18.25-19.25  
Fit und mobil bleiben durch ein abwechslungsreiches Ganzkörpertraining mit gezielten Koordinations-, Gleichgewichts- und Beweglichkeitsübungen

- **Schieb dich fit**, freitags 9.30-10.30 Uhr  
Für alle Mütter, die den Spaziergang mit Baby aktiver gestalten wollen und Lust haben sich auszupeinern. Ein Workout mit Kinderwagen in der Natur.  
Infos und Anmeldung unter [schiebdichfit@svkirchzarten.de](mailto:schiebdichfit@svkirchzarten.de)

Weitere wenige freie Plätze bei:  
Funktionelles Faszientraining, Pilates, Fitnesskurs Bodyfit

Anmeldung über die Homepage des SV Kirchzarten [www.sv.kirchzarten.de/gesundheitsport](http://www.sv.kirchzarten.de/gesundheitsport) oder in der Geschäftsstelle montags – freitags zwischen 9.00-11.00 Uhr Tel. 07661-4018



## HEIMATBLATT, WIE SIE ES KENNEN.

HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.

BLÄTTERN SIE ONLINE! [www.myeblaetle.de](http://www.myeblaetle.de)





## Vereine / Verbände

### Das Ehrenamt in Kirchzarten



### Familien und Großeltern treffen sich regelmäßig im Café con Dios

Familien freuen sich über Unterstützung. Ältere Menschen schenken Zeit und Lebenserfahrung.

„Oma & Opa auf Zeit“ bringt beide zusammen. Unser nächstes Treffen findet am Sonntag, den 8. Januar um 15 Uhr in gemütlicher Atmosphäre im Café con Dios im evangelischen Gemeindezentrum in Kirchzarten statt. Wir stellen das Projekt vor, beantworten Ihre Fragen, und interessierte Familien und Großeltern können direkt in Kontakt treten.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Nähere Informationen unter [www.omaundopa-kirchzarten.de](http://www.omaundopa-kirchzarten.de)



### Großeltern gesucht!

Sind Sie am Austausch zwischen den Generationen interessiert?

Haben Sie Freude daran, Zeit mit Kindern zu verbringen? Dann schauen Sie bei einem unserer regelmäßigen Treffen vorbei, wir stellen Ihnen unser Projekt „Oma und Opa auf Zeit“ vor.

Nähere Informationen unter [www.omaundopa-kirchzarten.de](http://www.omaundopa-kirchzarten.de)

Wohngemeinschaft, in der acht Menschen mit Demenz zusammenleben. Sie werden von einem festen Team des Pflegedienstes Pflege mobil aus Stegen unterstützt.

Diese Wohnform ermöglicht Demenzerkrankten ein möglichst selbstbestimmtes Leben in einem geschützten und familiären Umfeld.

Interessierte können sich gerne an Manuela Felice, Koordinatorin bei Labyrinth e.V., wenden: Telefon: 0151 59093579, Email: [info@labyrinth-freiburg.de](mailto:info@labyrinth-freiburg.de).



### Landfrauen

#### Kirchzarten-Stegen

### Nachmittag „Wie funktioniert mein Handy/Smartphone?“

Wir möchten Euch schon jetzt zu einem interessanten Nachmittag am

**Freitag, 13.01.2023 um 14.00 Uhr**

einladen, im Gasthaus Bären.

Wir werden mit unserem eigenen Handy/Smartphone vertrauter und bekommen sicher viele hilfreiche Tipps. Alle Interessierten und Gäste sind herzlich willkommen.

Wir möchten uns bei Euch allen für die gemeinsamen Aktivitäten bedanken und wünschen Euch eine fröhliche und besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes Jahr 2023!

Eure Vorstandschaft

musikalisch untermalt durch den Männergesangsverein Zarten.

In Anschluss lädt der MGV-Zarten seine Mitglieder und Freunde zum traditionellen Nudelsuppenessen in den Landgashof Bären ein.

## VdK Ortsverband Kirchzarten

### Liebe Mitglieder des VdK Ortsverbandes Kirchzarten, Buchenbach und Stegen,

wir wünschen Ihnen ein fröhliches Weihnachtsfest Gesundheit, Glück und genußvolle Momente im Neuen Jahr.

Dankeschön für Ihre rege und intensive Teilnahme im Jubiläumsjahr 2022.

Im neuen Jahr starten wir mit unterschiedlichen Impulsen und einem Programm das wir aktuell planen.

Mehrere Schwerpunkte sind in Planung: wir wollen den VdK und die Jugendarbeit stärken, mit Schwerpunkt Inklusion. Gemeinsam mit den unterschiedlichen Akteuren vor Ort.

Als weiteren wichtigen Aspekt nehmen wir die Themen Pflege, pflegende Angehörige ebenso Pflege und Leben im Alter mit Möglichkeiten vor Ort in unsere Themen auf. Der VdK Ortsverband lässt niemanden alleine.

Wir sind für Sie da und werden Sie umfangreich informieren.

Bleiben Sie gesund und mit weihnachtlichen Grüßen

Brigitte Mauz, Vorsitzende

### Sie haben Interesse an einer Anzeigenschaltung?

**07771 / 9317-11**

[www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)



Wohn- und Lebenshilfe für Menschen mit Demenz e.V.

### Zimmer frei für Demenzerkrankte

Die selbstverwaltete Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz in Kirchzarten Burg würde sich freuen, bald eine neue Mitbewohnerin oder einen neuen Mitbewohner begrüßen zu können.

Seit 2007 verantwortet der gemeinnützige Verein Labyrinth e.V. in Kirchzarten eine



## Männergesangsverein Zarten

**Johanni-Patrozinium am Dienstag 27.12.22, um 18.30 Uhr in der Zartener Johanneskapelle.**

Der Festgottesdienst zum Patrozinium mit Weinsegnung mit Pfarrer Doninger wird



*Ende des redaktionellen Teils*

# UNSER X-MAS REZEPT

## Weihnachtshähnchen MIT MARONENFÜLLUNG



### ZUTATEN FÜR DIE MARONENFÜLLUNG:

- 2 Weckle
- 200ml Milch
- 75g Butter
- 2 Eigelb
- 1 Prise Muskatnuss
- 1 Prise Salz
- Majoran
- Zimt
- 1 Prise Zucker
- 1 Apfel
- 1 Schalotten
- 100g gekochte Maronen
- ca. 50g Paniermehl nach belieben
- 2 Eiweiss, steif geschlagen

### ZUBEREITUNG MARONENFÜLLUNG:

Brötchen in Milch einlegen

In einer Schüssel die Butter schaumig rühren.

Nach und nach die Eigelbe zugeben.

Eiweiss aufbehalten.

Das eingelegte Brot ausdrücken und sehr fein hacken oder pürieren.

Muskatnuss, Majoran, Zimt, Salz und Zucker dazugeben.

Einen Apfel und eine Schalotten in Würfel schneiden, Maronen vierteln und in die Knödelmasse geben.

Alles gut mischen. Ist die Füllung zu flüssig, etwas Paniermehl zugeben.

Zwei Eiweiss steif schlagen und zuletzt das geschlagene Eiweiss vorsichtig darunterheben.

Die Füllung in die Bauchhöhle füllen.

Nicht bis oben voll, so dass noch etwas Luft in die Bauchhöhle gelangen kann.

### ZUTATEN:

- 1 steingrubler Weidehähnchen
- Maronenfüllung
- Hühnerbrühe
- 3 Stangen Sellerie
- 2 Karotten
- 3 Zwiebeln
- 4 Knoblauchzehen
- 1 Apfel
- 200ml Apfelsaft
- 3EL Weinbrand
- mehlig Kartoffeln
- Grosszügig Entenfett (oder Schweineschmalz, Butter)
- Rotkohl
- Feldsalat

### ZUBEREITUNG

Backofen auf 180 Grad vorheizen

Kartoffeln vorkochen.

Ofenform mit Entenfett im Ofen vorheizen.

Kartoffeln absieben. Deckel drauf und dann das Sieb fest schütteln, damit die Oberfläche leicht aufräut. Kartoffeln in das heisse Entenfett geben und darin wälzen bis die gesamte Oberfläche der Kartoffeln mit Fett bedeckt ist.

Gut Salzen und ab in den Backofen.

Das gefüllte steingrubler Weidehähnchen zusammen mit dem Gemüse, Apfelsaft und Weinbrand in den Backofen schieben.

Regelmässig mit der Brühe übergiessen.

Bei 180Grad für 60-70min braten.

Nach Ende der Garzeit das Bio Weihnachtshähnchen herausnehmen.

Den Saft mit dem Gemüse abschöpfen und pürieren. Aufkochen und eventuell mit Sossenbinder andicken.

Das Gericht mit Rotkohl, Feldsalat und den knusprigen Kartoffeln servieren.

**Bio Weihnachtshähnchen**  
regional | transparent | regenerativ | nahrhaft

Kleingruppenhaltung in Mobilställen,  
die täglich von Hand über saftige Weiden gezogen werden

ab Hof Verkauf, Fr 23.12 & Sa 24.12 von 9.00 -12.00Uhr **Jetzt bestellen!!!**  
Münstermarkt, Di 20.12. - Do 22.12. 8.00- 13.30Uhr **1,8 -3,0Kg**  
Jederzeit ab Hof + frisches Bio Weiderind

WWW.STEINGRUBENHOF.DE m: 0170 7458841

# Das Krippenspiel



Jedes Jahr üben die Kinder der Kinderkirche ein Krippenspiel ein und präsentieren es stolz ihren Eltern, Großeltern und Freunden.

1. Zu welcher Zeit wird das Krippenspiel aufgeführt?  
Wenn du die Buchstaben in den Sternen richtig ordnest, erfährst du es.
2. Aus der großen Sternschnuppe ist ein Stück herausgebrochen. Welches der Teile 1 bis 5 gehört in die Lücke?
3. Ein Hirtenjunge hat Maria eine kleine Schatzkiste mitgebracht. Findest du sie?



4. Für die Aufführung haben die Kinder viele Sterne ausgeschnitten. Wie viele davon haben 6 Zacken?
5. Am Ende der Aufführung singen alle zusammen ein Weihnachtslied. Wenn du das Bilderrätsel richtig löst, erfährst du den Titel.



1. Advent
2. Teil 4 gehört in die Lücke.
3. Siehe Abbildung.
4. 6 Sterne haben 6 Zacken (siehe Abbildung).
5. „Ihr Kinderlein, kommet“ (Kirche, Herz, Birne, Feder, Engel, Eis, Note, Mütze)



LÖSUNG

Neu: Die Primo-App

# S' Blättle immer dabei!



Ob Leserinnen oder Leser, Vereine,  
Kommunen oder Gewerbetreibende -  
das eBlättle vom PRIMO bietet Vorteile  
für alle, die ihr Blättle immer ganz nah  
bei sich haben wollen!

Erhältlich im  
**App Store**

APP ERHÄLTlich BEI  
**Google Play**

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Meßkircher Str. 45 · 78333 Stockach · Tel. 077 71 /9317 11  
info@primo-stockach.de · [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

 **PRIMO**  
Verlag | Druck | Service

## Professor

aus Frankfurt sucht in Kirchzarten ein Haus zu kaufen, über  
Postbank Immobilien GmbH, Tel. 0176 / 31 43 25 37

Hilfsbereites und freundliches Paar aus Moldawien,  
berufstätig, sucht 2-Zi.-Whg. im Dreisamtal/Umgebung.

Tel. 0177 / 84 111 67

## BADISCHE BAR

Freiburger Markthalle  
Badische Küche mit Herz & Hand

Wir suchen für unser Team

### Köchin / Koch / Hausfrau

3-4 Tage die Woche

Sonn-/Feiertag geschlossen!

thk@badische-bar.de • Tel. 0160 - 80 51 116



**ES LIFTSYSTEME**

Unsere Produkte:  
Treppenlifte, Hebebühnen,  
Plattformlifte

Unsere Leistungen:  
Beratung, Verkauf,  
Montage, Kundendienst

[www.es-liftsysteme.de](http://www.es-liftsysteme.de)  
Im Frongarten 12 | 79837 St. Blasien | Tel. 07672 327 316

## Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

## Kaffeemaschinen Werkstatt

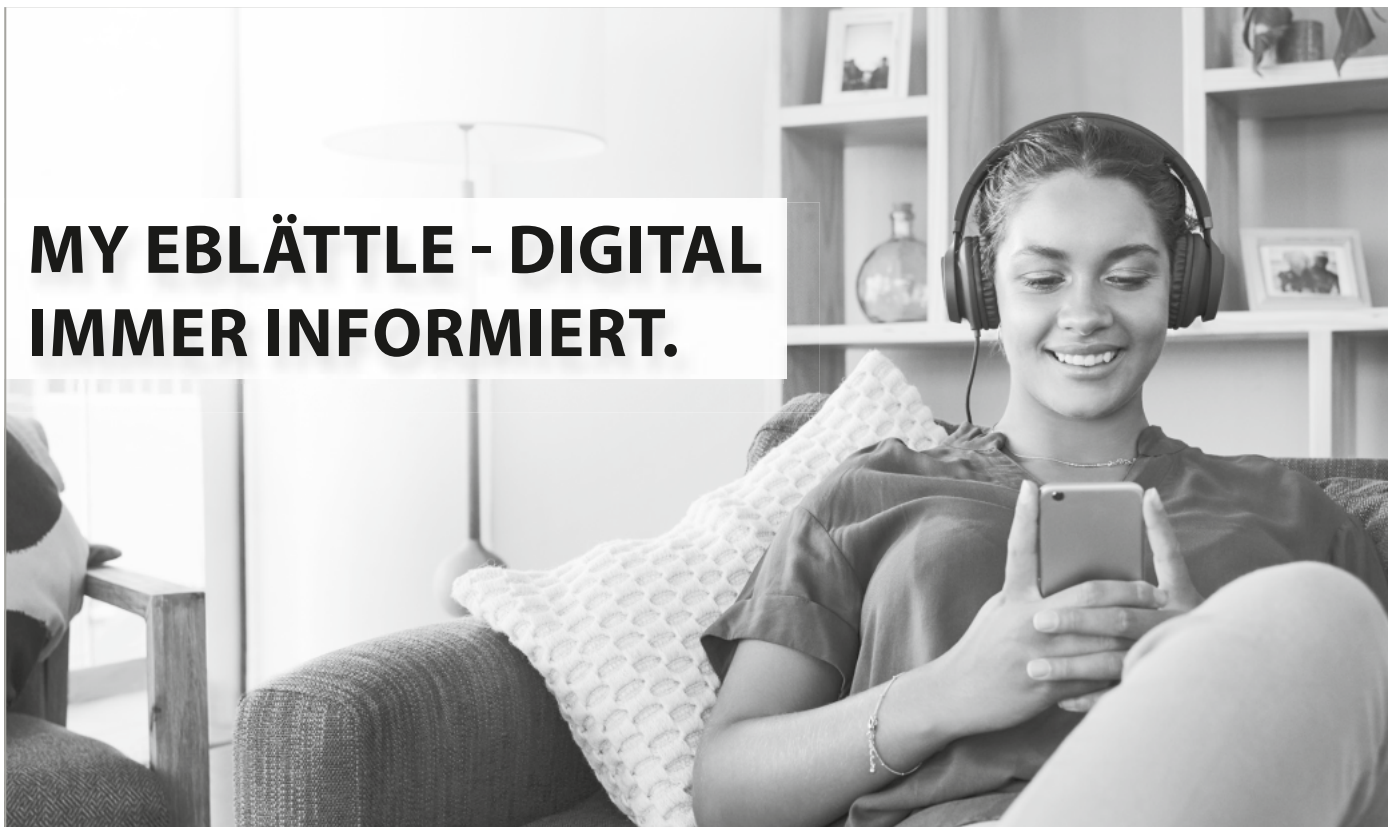
Mo - Fr 8 - 16 Uhr | 07661 - 9796050 | 79199 Burg Birkenhof | Burger Platz 2



## IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch  
den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

## MY EBLÄTTLE - DIGITAL IMMER INFORMIERT.



**PRIMO**  
Verlag | Druck | Service

Online lesen!  
[www.myeblättle.de](http://www.myeblättle.de)

Laden im  
**App Store**

JETZT BEI  
**Google Play**



**Ihre Immobilienexperten** in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung. Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung. **Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!**

**GARANT**  
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70  
freiburg@garant-immo.de  
www.garant-immo.de

## **Hirth** HAUSMESSE 2023 FAHRZEUGBAU

03. - 05. Januar 2023 • Dienstag bis Donnerstag von 09:00 - 17:00 Uhr

### PKW-Anhänger

- Kipper
- Baumaschinen-Transporter
- Fahrzeug-Transporter
- Koffer- und Kühl-Anhänger
- Pferde- und Vieh-Anhänger
- Tieflader

### Landwirtschaftliche Anhänger

- 3-Seiten-Kipper 6-20 t
- Muldenkipper 16-24 t
- Forst-3-Seiten-Kipper 6-20 t

### LKW-Anhänger

- Bau-/Kommunalkipper 6-20 t
- Über-/Durchfahrtiefelader 6-20 t

**NEU: PKW-Kippergeneration mit Luftfahrwerk, auch ankippar**

Qualität und Innovation aus Tradition

Hirth Fahrzeugbau GmbH  
Gewerbegebiet Breite

Feldbergstraße 2  
78652 Deißlingen

Telefon 074 20 / 92 08 - 0  
info@hirth-anhaenger.de



## MITARBEITER GESUCHT

**Wir sind ein junges Team und suchen coole Mitarbeiter!**

Du bist Schreiner, Zimmerer, Schlosser, Metallbauer, Fahrzeugbauer, Landmaschinenmechaniker oder Nutzfahrzeugmechaniker (m/w/d) und hast Lust auf Fahrzeugbau? Dann melde dich bei uns.

Kurzbewerbung an:  
karriere@hirth-anhaenger.de



### Immobilie verkaufen und weiterhin darin wohnen.

Wir zeigen Ihnen wie das geht.  
Tel: **07720 - 85 83 90**  
**baum-immobilien.de**  
info@baum-immobilien.de



Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich


## ACHTUNG ZAHNGOLD

Kaufe Bernsteinschmuck, Modeschmuck, Goldschmuck, Silberschmuck u. Münzen, Zinn und versilbertes Besteck, zahle bar, komme gleich.

Tel. 0173 / 98 55 44 6 oder 0761 / 456 782 6

**Weihnachten bedeutet Wärme und Licht. Für Ihr Zuhause.**

Die ewk wünscht allen Menschen im Dreisamtal, allen Kunden, Geschäftspartnern und deren Familien eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit, ruhige Tage und einen guten Start ins neue Jahr. Ihre ewk. Wir von hier.



ewk.kirchzarten



Energie- und Wasserversorgung  
Kirchzarten GmbH  
Talvogteistraße 3, 79199 Kirchzarten  
www.ewk-gmbh.de

Energie mit Herz und Verstand.

## WICHTIGE INFORMATION



Verlag | Druck | Service

**Liebe Kundinnen und Kunden, wir haben vom 24.12.2022 bis 03.01.2023 geschlossen.**

Am Mittwoch, 04.01.2023 sind wir von 08.00 bis 14.00 Uhr und am Donnerstag, 05.01.2023 von 08.00 bis 16.00 Uhr für Sie erreichbar.


Gerne können Sie uns Ihr Anliegen per E-Mail unter [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de) mitteilen.

 0 77 71 93 17-11  
 [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)

[www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)







Ihre  
Weihnachts-  
grußanzeige im  
Heimatblatt...

KIRCHZARTEN



**PRIMO**  
Verlag | Druck | Service





# Frohe Weihnachten

und ein gutes neues Jahr 2023

## Liebe Leserinnen und Leser,

die letzten Jahre waren in vieler Hinsicht anspruchsvoll für uns alle, geschäftlich wie privat. Umso mehr wissen wir es zu schätzen, dass Sie uns Ihr Vertrauen geschenkt haben und uns treu bleiben.

**Dafür sagen wir von Herzen Danke und wünschen Ihnen und Ihrer Familie erholsame Feiertage, ein wunderschönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2023.**

Uns als Familienunternehmen ist es eine Herzensangelegenheit eine soziale Einrichtung aus unserer Region mit einer Weihnachtsspende zu unterstützen. In diesem Jahr haben wir uns für eine Spende an den „Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg im Breisgau“ entschieden.

Ihr **PRIMOVERLAG**

 **PRIMO**  
Verlag | Druck | Service

Siedlungswerk

# Frohe Weihnachten

Liebe Kunden, Mieter und Partner,  
vielen Dank für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr.

Siedlungswerk GmbH  
Geschäftsstelle Freiburg

Rieselfeldallee 1  
79111 Freiburg

bgsfr@siedlungswerk.de  
www.siedlungswerk.de

# Frohe Weihnachten

*und ein gutes, gesundes neues Jahr!*

**Herzlichen Dank** für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr.  
Wir wünschen all unseren Kunden, Freunden und Bekannten  
ein **frohes Weihnachtsfest** und ein **glückliches 2023**.

Drescher Blechnerei · Sanitärinstallation · Heizung · Kundendienst  
Steinhalde 28, 79117 Freiburg-Ebnet, Tel. 0761/67352



© PRIMO

# Frohe WEIHNACHTEN

UND EINEN GUTEN START INS NEUE JAHR!

*Wir sagen  
Danke!*

**Schneider** 

schöne **Bäder**  
innovative **Wärme**

Im Brühl 19 · 79254 Oberried  
Tel. 07661 - 12 39  
www.eugen-schneider.de



# Weihnachtsplätzchen - Süße Reise durch die Vorweihnachtszeit



## **Weihnachten und die Vorweihnachtszeit locken überall auf der Welt mit allerlei süßen Leckereien.**

Deutschland kommt mit seiner großen Auswahl eine Sonderstellung zu: Nürnberger Lebkuchen, Dresdner Christstollen, Aachener Printen, Frankfurter Bethmännchen und unzählige Sorten anderer selbstgemachter Weihnachtsplätzchen versüßen hier die kalten Tage. Österreich hat regionale Schätze wie beispielsweise das vielerorts beliebte Vanillekipferl, aber auch die kalorienreichen Nussecken zu bieten.

In der Schweiz wird vor allem das Mailänderli als „Weihnachts-guetzli“ gebacken. Hierbei handelt es sich um ein Butterplätzchen, wie es in ähnlicher Art auch in vielen anderen Ländern bekannt ist. Doch anders, als der Name es nahelegt, hat das Buttergebäck mit der italienischen Stadt wenig gemein. Denn in Italien steht in dieser Zeit der Panettone ganz oben auf der Speisekarte. Der Rosinenkuchen mit kandierten Früchten ist dem Christstollen sehr ähnlich. Spanien hingegen ist bekannt für seine Polverones, ein Schmalzgebäck mit Mandeln aus Andalusien.

Vor allem Gewürze sind auf dem europäischen Festland die Quintessenz der Weihnachtsbäckerei: Zimt, Anis, Nelken und Vanille sind die wichtigsten Zutaten bei Plätzchen und anderen Schmankerln.

Wer die britische Insel besucht, findet Ingwerkekse oder Gingerbread (Lebkuchen) sowie Fruchtkuchen, die anderen europäischen Gebäcken ähneln. Belgien ist die Heimat des weitverbreiteten Spekulatius. Und die kulinarisch hochversierten Franzosen? Nun ja..., so berühmt, außergewöhnlich und umfangreich die französische Küche auch ist, Vorweihnachtsgebäck gibt es hier eher nicht. Dafür sorgt nach dem großen Weihnachtsessen der Bûche de Noël, ein Biskuitkuchen mit viel Schokolade, für ausreichend Süße und Kalorien.

Länder in Amerika oder Ozeanien sind in Bezug auf das Weihnachts- und Vorweihnachtsessen wie in vielen anderen Bereichen stark von ihren ehemaligen Kolonialherren beeinflusst. So gibt es in Nordamerika, Australien und Neuseeland die typischen britischen Konfekte. Südamerika hingegen wird von italienischen und spanischen Einflüssen geprägt: Den italienischen Panettone gibt es beispielsweise in sehr ähnlicher Form auch in Peru.

Richtig süß wird es hingegen in einem Land, das religiös und kulturell eigentlich gar kein Weihnachtsfest kennt, jedoch den kommerziellen Gewinn dieser Zeit für sich entdeckt hat: Japan. Neben einem Weihnachtskuchen – der hauptsächlich aus Schlagsahne besteht – gibt es hier sogenannte Schneeball-Kekse. Die stärkehaltigen, in Puderzucker gewendeten Kugeln werden zwar das ganze Jahr gegessen, haben aber alleine schon wegen ihres Namens im Dezember Hochkonjunktur.

Also warum erweitern Sie nicht einfach einmal die traditionelle Weihnachtsbäckerei mit Leckereien aus anderen Ländern und Regionen und überraschen Naschkatzen in der Vorweihnachtszeit mit neuen Süßwaren? Südamerika hingegen wird von Rezepten?

tat/DEIKE

Wir wünschen unseren Kunden  
frohe Weihnachten und ein  
gesegnetes neues Jahr 2023.

## GLÖCKLER & KÖRNER GMBH

Fliesenlegermeisterbetrieb  
Alois Glöckler & Mario Loy

79199 Kirchzarten  
Dietenbach 18  
Tel.: 0 76 61 / 41 68  
Fax: 55 43



Eine wundervolle Weihnachtszeit  
und ein gutes, gesundes neues Jahr



**WALTER**  
Bedachungen GmbH & Co. KG

DACHDECKER- und  
BLECHNEREI-MEISTERBETRIEB

Langenordnach 61  
79822 Titisee-Neustadt

Tel. +49 (0)7651 7460  
Fax +49 (0)7651 3936

info@walter-dachdecker.de  
www.walter-dachdecker.de

Das größte Geschenk  
zu Weihnachten  
sind die strahlenden  
Augen der Beschenkten.



Allen Kunden und Freunden  
unseres Hauses frohe Weihnachten  
und viel Gesundheit im neuen Jahr.

Ihr Fliesenlegermeister & Sachverständiger

**Heiko Roth**  
**Fliesenfachbetrieb**

Schulhausstr. 28 · 79199 Kirchzarten  
Telefon 07661/20 42 · Fax 07661/98 16 92

VIELEN DANK FÜR IHR VERTRAUEN.

Allen unseren  
Kunden ein frohes  
Fest und einen  
guten Rutsch ins  
neue Jahr.

**Willi Glöckler**

Garten- und Landschaftsbau  
Freiburger Straße 42 · 79199 Kirchzarten



### Das brauchst du:

- eine Tasse Wasser
- eine Tasse Mehl
- eine Tasse Salz
- große Rührschüssel
- Kochlöffel, Nudelholz
- Ausstechformen für Plätzchen, Plätzchenstempel
- Acrylfarben, Pinsel, Kleber
- festes Band
- Glitzer, Dekosteine
- Zahnstocher



### So geht es:

Gib alle Zutaten in eine große Schüssel und vermisch sie miteinander.



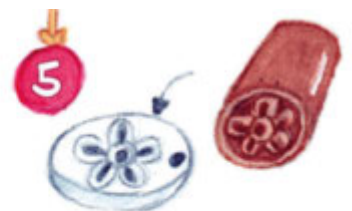
Verknete die Zutaten zu einem glatten, festen Teig.



Roll den Teig mit einem Nudelholz aus – wie beim Plätzchenbacken.



Stich mit den Ausstechformen „Plätzchen“ aus.



Auf runde und eckige Teile kannst du einen Stempel drücken. Stich mit dem Zahnstocher ein Loch in die „Plätzchen“.



Leg die „Plätzchen“ auf das Blech und back sie für zwei Stunden bei 150 Grad Celsius.



Wenn der Salzteig ausgekühlt ist, kannst du die „Plätzchen“ mit Acrylfarben bemalen und mit Glitzer oder Dekosteinen dekorieren.



Fädel zum Schluss jeweils ein Stück Band durch das Loch.

# Weihnachtslied

zum

GEMEINSAM SINGEN

## Jingle Bells (Dashing thro' the snow)

Dashing thro' the snow,  
In a one horse open sleigh,  
O'er the hills we go,  
Laughing all the way;  
Bells on bob tail ring,  
Making spirits bright,  
Oh what sport to ride and sing  
A sleighing song to night.  
|: Jingle bells, Jingle bells, Jingle all the way;  
Oh! what joy it is to ride In a one horse open sleigh. :|

A day or two ago  
I tho't I'd take a ride  
And soon Miss Fannie Bright  
Was seated by my side,  
The horse was lean and lank  
Misfortune seem'd his lot  
He got into a drifted bank  
And we - we got up sot.  
|: Jingle bells, Jingle bells, Jingle all the way;  
Oh! what joy it is to ride In a one horse open sleigh. :|

A day or two ago,  
The story I must tell  
I went out on the snow  
And on my back I fell;  
A gent was riding by  
In a one horse open sleigh,  
He laughed as there I sprawling lie,  
But quickly drove away.  
|: Jingle bells, Jingle bells, Jingle all the way;  
Oh! what joy it is to ride In a one horse open sleigh. :|

Now the ground is white,  
Go it while you're young,  
Take the girls to night  
And sing this sleighing song;  
Just get a bob tailed bay  
Two forty as his speed  
Hitch him to an open sleigh  
And crack, you'll take the lead.  
|: Jingle bells, Jingle bells, Jingle all the way;  
Oh! what joy it is to ride In a one horse open sleigh. :|

James Lord Pierpont (um 1855)

[https://www.lieder-archiv.de/jingle-bells-notenblatt\\_200202.html](https://www.lieder-archiv.de/jingle-bells-notenblatt_200202.html)

## Fuhr- & TS Baggerbetrieb

Aushub, Hausanschlüsse, Baggerarbeiten

Setzen von Natursteinmauern

Transporte aller Art, Containerdienste

Tobias Stiefvater Fon 0173-93 03 634  
tobiasstiefvater@web.de

FROHE FESTTAGE!

Am Ende des Jahres  
danken wir für Ihr Vertrauen.  
Wir wünschen frohe Festtage  
und ein gutes neues Jahr.

## Elektro Wilkens

Sommerberg 23  
79256 Buchenbach  
Tel. 07661 - 988 9260

info@elektro-wilkens.com



Unseren Kunden, Freunden und  
Bekanntem wünschen wir ein frohes  
Weihnachtsfest und ein gutes, neues Jahr  
verbunden mit dem Dank für das bisher  
entgegengebrachte Vertrauen und dem  
Wünsche auf eine weiterhin gute  
Zusammenarbeit.

NATÜRLICH faller

Baubiologische-Beratung • Schreinerei • Bestattungsinstitut  
Dorfstr. 20 • 79232 March-Hugstetten • Tel.: 07665-1307  
www.natuerlich-faller.de • www.bestattungen-faller.de

wir wünschen  
Frohe Weihnachten  
und ein gutes  
Neues Jahr 2023!



Wir wünschen allen  
unseren Kunden und  
Freunden mit Ihren  
Familienangehörigen



**Frohe Weihnachten  
und alles Gute im Neuen Jahr.**

Vielen Dank!

**AUTOHAUS  
WURSTHORN** GmbH

**KIRCHZARTEN • WILHELM-SCHAUENBERGSTR. 1  
TEL. 07661 - 3654 • [www.autohaus-wursthorn.de](http://www.autohaus-wursthorn.de)**

Auch für Ihren BMW sind wir mit einem Rundum-Service in Ihrer Nähe.

Vom 24.12.22 - 08.01.23 bleibt  
unser Betrieb geschlossen.  
Danach sind wir wie gewohnt für Sie da.

Man muss aufwärts blicken,  
um die Sterne zu sehen.  
— Unbekannt —

Wir wünschen Ihnen besinnliche  
Weihnachtsfeiertage und ein  
gesundes, erfolgreiches  
neues Jahr.

Seit über  
10 Jahren!



Wohnmobil Verkauf und Vermietung  
Manuela & Peter Keller

79674 Todtnau • [www.keller-wohnmobil.de](http://www.keller-wohnmobil.de)  
[info@keller-wohnmobil.de](mailto:info@keller-wohnmobil.de)

*Frohe Weihnachten*

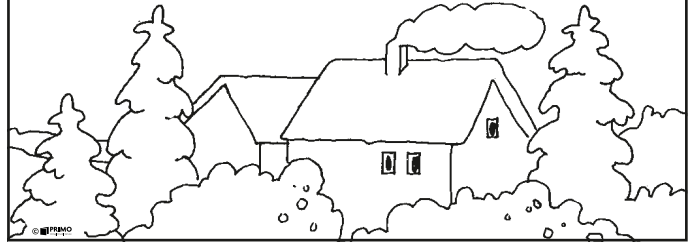
und ein gutes neues Jahr,  
verbunden mit dem besten Dank für Ihre Treue

wünscht Ihnen Ihre

**Praxis für Physiotherapie  
Michaela Sick-Nunier und Praxisteam**

Keltenring 7, 79199 Kirchzarten

Termine nur nach tel. Vereinbarung Tel. 0 76 61 / 77 89



**Hegwein**  
BÄUME, GÄRTEN, LANDSCHAFT.

Ein herzliches Dankeschön  
an unsere Kunden für ihre Treue  
und allen ein schönes Weihnachtsfest  
und ein gutes, gesundes Jahr 2023.

Rainer und Felix Hegwein  
und das gesamte Team



Hegwein - Bäume,  
Gärten, Landschaft

Dietenbacher Str. 31  
79199 Kirchzarten  
07661 / 91880680

**ALL UNSEREN KUNDEN UND FREUNDEN UNSERES HAUSES  
FROHE WEIHNACHTEN UND VIEL GLÜCK IM NEUEN JAHR.**

**Autohaus im Dreisamtal GmbH  
& Tankstelle Dreisamtal GmbH**

Zartener Straße 31 • 79199 Kirchzarten  
Telefon (07661) 9 03 33 • Fax (07661) 6 22 00  
[www.autohaus-im-dreisamtal.de](http://www.autohaus-im-dreisamtal.de)



**Autohaus im  
Dreisamtal** GmbH



*Frohes Fest  
und ein gutes  
neues Jahr!*